



Multireligiöse Seelsorge in kantonalen Institutionen.

Bericht des Regierungsrates in Erfüllung des Postulats 266-2017 Stähli (Gasel, BDP)

Datum RR-Sitzung: 14. Dezember 2022
Geschäftsnummer: 2022.DIJ.3366
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	6
1.1	Postulat Stähli 266-2017	6
1.2	Vorgehen und Struktur des Berichts	7
2.	Begriffe	8
2.1	Seelsorge	8
2.2	Multireligiöse Seelsorge	8
2.3	Gefängnis	9
2.4	Spital	9
2.5	Asylunterkunft.....	10
2.6	Öffentlich-rechtlich anerkannte Religionsgemeinschaften	10
2.7	Privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften	10
3.	Ausgangslage	11
3.1	Einbettung in den kantonalen Kontext	11
3.1.1	Religionslandschaft des Kantons Bern	11
3.1.2	Religionspolitik des Kantons Bern	12
3.2	Einbettung in den nationalen Kontext	13
3.2.1	Rechtsgrundlagen.....	13
3.2.2	Bericht des Bundesrats: Professionalisierungsanreize für religiöse Betreuungspersonen.....	13
3.2.3	Nationaler Aktionsplan gegen Radikalisierung und gewalttätigen Extremismus.....	14
3.2.4	Seelsorge in Bundesasylzentren	14
4.	Seelsorge in kantonalen Spitälern, Justizvollzugseinrichtungen und Asylzentren	16
4.1	Spitäler.....	16
4.1.1	Rechtsgrundlagen.....	16
4.1.2	Angebot.....	16
4.1.3	Finanzierung.....	17
4.1.4	Qualitätsstandards	17
4.2	Justizvollzugseinrichtungen	17
4.2.1	Rechtsgrundlagen.....	17
4.2.2	Angebot.....	18
4.2.3	Finanzierung.....	18
4.2.4	Qualitätsstandards	18
4.3	Asylzentren.....	18
4.3.1	Rechtsgrundlagen.....	18
4.3.2	Angebot in Kollektivunterkünften	19
4.3.3	Angebot in Rückkehrzentren	19
4.3.4	Finanzierung.....	19
4.3.5	Qualitätsstandards	19
4.4	Zwischenfazit.....	20
5.	Weiterbildung	21
5.1	Ausgangslage.....	21
5.1.1	Bestehende Weiterbildungen	21
5.1.2	Angebot und Nutzung	25
5.2	Hürden zur Teilnahme an Weiterbildungen	25
5.3	Zwischenfazit.....	26
6.	Finanzierung	26
6.1	Bestehende Finanzierung	26
6.2	Finanzierungslücken	26
6.3	Finanzierungsquelle: Kantonales Integrationsprogramm (KIP)	27
6.4	Zwischenfazit.....	28
7.	Zusammenarbeit	28
7.1	Zusammenarbeit mit privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften	28
7.2	Zusammenarbeit mit dem Ausschuss Spitalseelsorge der Interkonnessionellen Konferenz (IKK)	29

7.3	Zusammenarbeit mit dem Verein Multireligiöse Begleitung (MRB)	29
7.4	Zwischenfazit.....	30
8.	Erkenntnisse und Perspektiven	30
8.1	Rechtsgrundlagen.....	30
8.2	Angebot.....	31
8.3	Weiterbildung	31
8.4	Finanzierung.....	31
8.5	Zusammenarbeit.....	32
9.	Schlussbeurteilung.....	33
10.	Literatur.....	34

Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht geht auf die Motion 266-2017 «Seelsorgeangebote in Gefängnissen, Spitälern und Asylzentren für Angehörige nicht anerkannter Religionsgemeinschaften» zurück, die am 21. November 2017 eingereicht und am 3. September 2018 als Postulat angenommen wurde. Der Bericht soll prüfen, ob präventive Seelsorgeangebote für Angehörige nicht anerkannter Religionsgemeinschaften in öffentlichen Einrichtungen (Spitälern, Gefängnissen, Asylunterkünften) zu entwickeln, entsprechende Weiterbildungsangebote zu fördern und neue Finanzierungsmassnahmen zu erschliessen sind. Weiter wird untersucht, inwiefern eine Zusammenarbeit mit privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften¹ im Hinblick auf die Seelsorgeangebote erfolgen kann.

Der Bericht wurde unter Federführung des Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten (BKRA) in der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) erarbeitet. Unterstützt wurde der BKRA von einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Sicherheitsdirektion (SID) und der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI).

Zu Beginn führt der Bericht in die wichtigsten Begriffe und Konzepte ein und verortet das Thema der Seelsorge in öffentlichen Institutionen im kantonalen und nationalen religionspolitischen Kontext. Anschliessend wird die aktuelle Seelsorgesituation in kantonalen Spitälern, Gefängnissen und Asylunterkünften dargestellt. In einem nächsten Schritt werden bestehende seelsorgerliche Weiterbildungsangebote vorgestellt und Teilnahmehürden für potentielle Seelsorgerinnen und Seelsorger privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften identifiziert. Das darauffolgende Kapitel fokussiert auf bestehende Finanzierungslücken und diskutiert mögliche Finanzierungsquellen. In der Folge zeigt der Bericht bestehende Kooperationen zwischen verschiedenen Akteuren im Seelsorgebereich auf. Auf der Basis der vorangegangenen Analysen werden zum Schluss die Erkenntnisse zusammengefasst und die entsprechenden Sichtweisen des Regierungsrates präsentiert.

Der Bericht legt dar, dass sich die Seelsorge in öffentlichen Institutionen im Kanton Bern in starker Verflechtung mit den Landeskirchen entwickelt hat. Universitäre seelsorgerliche Aus- und Weiterbildungen, die auch für nichtchristliche Personen zugänglich sind, wurden in den letzten Jahren entwickelt. Zusätzlich findet sich an den im Vorstosstext thematisierten Orten – den Spitälern, Justizvollzugseinrichtungen und den Institutionen des Asylbereichs – eine grosse Heterogenität hinsichtlich der Rechtsgrundlagen und der Finanzierungsmodelle.

Der Bericht zeigt auf, dass «Multireligiöse Seelsorge», das heisst die Inklusion von Seelsorgenden verschiedener Religionsgemeinschaften in professionalisierte Angebote, gestärkt werden muss. Derzeit gehören 12% der Berner Bevölkerung einer privatrechtlich organisierten Gemeinschaft an. Der Anteil Seelsorgerinnen und Seelsorger in Spitälern und Justizvollzugseinrichtungen, die diese Bevölkerungsgruppe vertreten, beträgt aber gerade einmal 1,2%. In unterschiedlichen Situationen – wie etwa der Begleitung eines Sterbenden und dem Vollzug von Bestattungsriten oder der Rezitation eines Gebets – ist die Begleitung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger derselben Religionstradition unbedingt notwendig. In der zunehmend pluralistischen Religionslandschaft des Kantons muss sich auch das Seelsorgeangebot im Hinblick auf die neuen Verhältnisse weiterentwickeln. Konkrete Schritte in diese Richtung wurden bereits unternommen. In Folge des behandelten Postulats wurde auf Initiative des «Ausschusses Spitalseelsorge» der Interkonfessionellen Konferenz (IKK) der Verein «Multireligiöse Begleitung» gegründet. Dieser verfolgt das Ziel, die Seelsorge für Angehörige privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften qualitativ zu sichern und bedarfsgerecht anzubieten.

Der Bericht identifiziert zwei zentrale Gründe für den heutigen Mangel an multireligiösen Seelsorgeangeboten:

- Privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften fehlen oftmals die Mittel, um die seelsorgerliche Arbeit zu entlohnen oder Weiterbildungen ihrer Betreuungspersonen mitzufinanzieren. Die Landeskirchen können ihre seelsorgerlichen Tätigkeiten als Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse ausweisen, für deren Gesamtheit sie kantonale Beiträge erhalten. Zudem werden seelsorgliche Weiterbildungen von Pfarrpersonen in der Regel von den Kirchen subventioniert.
- Es existieren zwar qualitativ hochwertige Weiterbildungsangebote für nichtchristliche Personen. Die hohen Kurskosten und die fehlenden beruflichen Perspektiven stellen aber für viele potenzielle Teilnehmende zu hohe Hürden dar.

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Postulanten, dass präventive Seelsorgeangebote in Gefängnissen, Spitälern und Asylzentren für Angehörige öffentlich-rechtlich nicht anerkannter Religionsgemeinschaften besser verankert werden sollen. Er empfiehlt daher in einer Pilotphase 2023-2025 die finanzielle Unterstützung und projektbezogene Zusammenarbeit mit dem Verein «Multireligiöse Begleitung». Sie soll der Entwicklung eines qualitativ hochwertigen Seelsorgeangebots von Seelsorgerinnen und Seelsorgern privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften für kantonale Institutionen dienen.

Mit der Umsetzung dieser Massnahme trägt der Kanton Bern der religiösen Vielfalt seiner Bevölkerung Rechnung und leistet einen wichtigen Beitrag zur Reduktion der Ungleichbehandlung zwischen öffentlich-rechtlich anerkannten und privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften.

¹ Im vorliegenden Bericht wird «privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaft» als Synonym für «öffentlich-rechtlich nicht anerkannte Religionsgemeinschaft» verwendet.

1. Einleitung

1.1 Postulat Stähli 266-2017

Der vorliegende Bericht geht auf die Motion 266-2017 «Seelsorgeangebote in Gefängnissen, Spitälern und Asylzentren für Angehörige nicht anerkannter Religionsgemeinschaften» zurück, die am 21. November 2017 von Ulrich Stähli, Urs Graf und Thomas Brönnimann eingereicht wurde. Darin beauftragen sie den Regierungsrat,

1. präventive Seelsorgeangebote für Angehörige nicht anerkannter Religionen in öffentlichen Einrichtungen (Spitälern, Gefängnissen, Asylunterkünften) zu entwickeln;
2. integrative und bedarfsgerechte Weiterbildungsangebote für Betreuungspersonen nicht anerkannter Religionen zu fördern;
3. geeignete Finanzierungsmassnahmen für die seelsorgerliche Tätigkeit dieser Betreuungspersonen und ihre Weiterbildung zu erschliessen, insbesondere mit Mitteln des kantonalen Integrationsprogramms;
4. zu prüfen, inwiefern und auf welcher Grundlage im Hinblick auf die Seelsorgeangebote eine Zusammenarbeit mit religiösen Vereinen (etwa Moscheegemeinden) erfolgen kann.

In der Begründung erklären die Motionäre: «Hasserfüllte Predigten von einzelnen Imamen und bislang 89 Dschihad-Reisende aus der Schweiz gebieten eine verstärkte Wachsamkeit. Gerade Gefängnisse und Asylunterkünfte können ein Nährboden für die Radikalisierung von Menschen in persönlichen Notsituationen bilden». Aus diesem Grund sei es unumgänglich, dass «geeignete Beratungsangebote für Muslime und Angehörige anderer nicht anerkannter Religionen in öffentlichen Einrichtungen» entwickelt werden. «Geeignete Imame und Betreuungspersonen können einen wichtigen Beitrag zur Prävention vor Radikalisierung und Unterstützung bei der Integration leisten», erläutern die Motionäre.

Da privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften «nicht in den Genuss staatlicher Mittel für gesamtgesellschaftliche Leistungen kommen», biete sich zur Finanzierung der Dienste von religiösen Betreuungspersonen der Einsatz von Mitteln aus der Integrationsförderung an.

In seiner Antwort betonte der Regierungsrat die Wichtigkeit der institutionellen Seelsorge und dass «alle Menschen in öffentlichen Institutionen wie Spitälern, Heimen oder Gefängnissen Anspruch auf eine angemessene Seelsorge haben». Deren Ziel sei es, «Menschen, die durch ihre Lebensumstände besonders herausgefordert sind, zu begleiten und zu unterstützen».

Der Regierungsrat ordnete «Seelsorgeangebote für Angehörige nicht anerkannter Religionsgemeinschaften» als geeignete Fördermassnahme «für Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen» ein. Er nahm damit Bezug auf die im September 2015 vom Grossen Rat verabschiedete Planungserklärung Nr.8 zum Verhältnis des Kantons Bern zu öffentlich-rechtlich nicht anerkannten Religionsgemeinschaften: «*Auf die Ausarbeitung eines allgemeinen Anerkennungsgesetzes wird bis auf weiteres verzichtet. Anstelle von Anerkennungen sind andere Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen, zu prüfen*».

Der Regierungsrat wies auf den Klärungsbedarf hinsichtlich der Qualitätsanforderungen für die zugelassenen Personen sowie der Finanzierung und der Integration der neu zu entwickelnden Seelsorgeangebote in den täglichen Betrieb der öffentlichen Institutionen hin.

Da sich der Regierungsrat zum Zeitpunkt der Beantwortung noch mit der religionspolitischen Auslegeordnung der damaligen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion befusste, wollte er

offenlassen, welche konkreten Massnahmen vorzuschlagen seien. Der Regierungsrat beantragte deshalb die Annahme des Vorstosses in Form des Postulats. Der Grosse Rat folgte der Argumentation des Regierungsrates und nahm die Motion 266-2017 am 3. September 2018 als Postulat an.

Ausserdem nahm der Regierungsrat im November 2018 den vom Religionsexperten Dr. Matthias Inniger erstellten Bericht «Religionspolitische Auslegeordnung für den Kanton Bern»² zur Kenntnis. Er entschied sich dazu, mit öffentlich-rechtlich nicht anerkannten Religionsgemeinschaften in Kontakt zu treten und Massnahmen nach Bereichen und Themen je spezifisch zu prüfen und schrittweise zu realisieren.

Eine bereits umgesetzte Empfehlung der Auslegeordnung besteht in der Etablierung einer kantonalen Kompetenzstelle für Religionsfragen. Per 01. Januar 2020 wurde die zuständige Stelle in «Beauftragter für kirchliche *und* religiöse Angelegenheiten» umbenannt. Sie ist für die Beziehungspflege zu den Religionsgemeinschaften und für die Empfehlung von Massnahmen zur Förderung von öffentlich-rechtlich nicht anerkannten Religionsgemeinschaften zuständig.

1.2 Vorgehen und Struktur des Berichts

Die Erarbeitung des vorliegenden Berichts fällt in die Zuständigkeit des Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten (BKRA) in der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ). Die im Postulat als Orte einer möglichen Implementierung von Seelsorgeangeboten genannten «Gefängnisse» und ein Teil der «Asylunterkünfte», namentlich die Rückkehrzentren, sind der Sicherheitsdirektion (SID) angegliedert. Die Spitäler wie auch die Kollektivunterkünfte für Asylsuchende gehören in den Zuständigkeitsbereich der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI). Um die unterschiedlichen Ausgangslagen und Perspektiven dieser Institutionen bei der Bearbeitung des Postulats einbinden zu können, hat der Beauftragte für kirchliche und religiöse Angelegenheiten eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Ämter einberufen. Diese hat die Erarbeitung des vorliegenden Berichts strukturiert und begleitet.

Nach der Einleitung (Kap. 1) und der Definition der wichtigsten Begriffe (Kap. 2) beginnt der Bericht mit der Schilderung der Ausgangslage (Kap. 3). Sie umfasst die Einbettung des Themas in den kantonalen und den nationalen religionspolitischen Kontext. Danach werden die Rechtsgrundlagen, das Angebot, die Finanzierung und die Qualitätsstandards der Seelsorge in Spitälern, Gefängnissen und Asylunterkünften vorgestellt (Kap. 4). Es folgt eine Übersicht über bestehende seelsorgerliche Weiterbildungsangebote sowie eine Beschreibung der Teilnahmehürden für potentielle Seelsorgerinnen und Seelsorger privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften (Kap. 5). In einem weiteren Schritt werden die heute bestehenden Finanzierungslücken und mögliche Finanzierungsquellen von Seelsorgeangeboten für Angehörige nicht anerkannter Religionen in öffentlichen Einrichtungen thematisiert (Kap. 6). Es folgt eine Darstellung der bestehenden Zusammenarbeit des Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten mit verschiedenen Akteuren der Berner Religionslandschaft sowie eine Kurzbeschreibung der geplanten Projektpartnerschaft mit dem Verein «Multireligiöse Begleitung» (Kap. 7). Sämtliche Kapitel enden mit Zwischenfazits, die im Kapitel «Erkenntnisse und Perspektiven» (Kap. 8) zusammengefasst werden und die Grundlage für die Schlussbeurteilung (Kap. 9) bilden.

² Vgl. Inniger, M. (2018). Religionspolitische Auslegeordnung für den Kanton Bern. Kurzbericht. 3. April 2018 (im Auftrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern). Online verfügbar unter: https://www.bkra.dij.be.ch/content/dam/bkra_dij/dokumente/de/bericht-auslegeordnung-bernerische-religionspolitik-de.pdf (25.05.2022)

2. Begriffe

2.1 Seelsorge

In Notsituationen, bei Krankheit und Todesfällen wünschen sich viele Menschen Beistand und religiöse Begleitung. Der Begriff der Seelsorge findet sich bereits bei Plato: Seine Mitbürger sollten sich nicht nur um Reichtum und Ehre, sondern auch «um ihre Seelen sorgen».³ Im europäischen Kontext haben sich vor allem christlich geprägte Konzepte von «Seelsorge» etabliert. Verwandte Traditionen und Praktiken, die eine religiöse Begleitung im Kontext von Tod, Leid und Krankheit umfassen, existieren aber in den meisten religiösen Traditionen. In der heutigen Debatte um Seelsorge findet sich eine Vielzahl an Konzepten und Ansätzen. Im vorliegenden Bericht bezeichnet «Seelsorge» die persönliche Begleitung und Unterstützung von Menschen in unterschiedlichen Lebens- und Krisensituationen durch eine ausgebildete Seelsorgerin, einen ausgebildeten Seelsorger, meist Geistliche bzw. religiöse Betreuungspersonen einer Konfession oder Religion.⁴ Im Zuge transkultureller Entwicklungen wurde der Begriff der Seelsorge von weiteren nichtchristlichen Religionsgemeinschaften übernommen und fand im Konzept der humanistischen Seelsorge sogar Einzug in religionsfernen Kreisen.⁵

Die Landeskirchen unterscheiden zwischen der Seelsorge in den kirchlichen Gemeinschaften und der Spezialseelsorge. Diese Spezialformen der Seelsorge sind auf die speziellen Bedürfnisse von Menschen in bestimmten Lebenssituationen ausgerichtet. Die Spezialseelsorge wird im Kanton Bern über den Ausschuss Spitalseelsorge der Interkonfessionellen Konferenz der Landeskirchen und der Jüdischen Gemeinden (IKK) koordiniert. Er beinhaltet die Spital- und Klinikseelsorge, die Heimseelsorge, die Gefängnisseelsorge, die Seelsorge für Asylsuchende und Palliative Care. Ebenfalls zur Spezialseelsorge gezählt werden die im Care Team Kanton Bern tätigen Pfarrpersonen und die Armeseelsorger.⁶ Der vorliegende Bericht konzentriert sich auf die in der Motion genannten Spezialformen der Seelsorge in Spitälern, Gefängnissen und Asylunterkünften.

Seelsorgerliche Leistungen können eine präventive Wirkung entfalten: Kompetente religiöse Begleitpersonen tragen gerade in persönlichen Not- und Krisensituationen dazu bei, dass radikale Entwicklungs- und Handlungsoptionen minimiert und konstruktive Umgangsformen mit belastenden Situationen erkannt werden. Zudem reduziert das glaubhafte und vertrauensvolle Vermitteln und Thematisieren von gesellschaftlichen Themen wie Gleichberechtigung, Diskriminierungsfreiheit und Religionsfreiheit die Entwicklung von radikalen Ideologien (vgl. dazu 3.2.3). Seelsorgende selbst können ausserdem eine beratende Funktion für Mitarbeitende der öffentlichen Institutionen einnehmen, wenn es darum geht einzuschätzen, ob gewisse Verhaltensweisen Ausdruck einer «Radikalisierung» sind.

2.2 Multireligiöse Seelsorge

Die Berner Bevölkerung ist multikulturell und multireligiös. Diese religiöse Vielfalt wird auf der 2021 veröffentlichten Religionslandkarte des Kantons Bern erstmals auf einen Blick sichtbar.⁷ Sie zeigt einen wachsenden Anteil privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften.

³ Vgl. Stuber, M. (2022). Seelsorge. Aumônerie. Assistenza spirituale. In: Brägger, B. F. (Hrsg.). Das Schweizerisches Vollzugslexikon. Von der vorläufigen Festnahme zur bedingten Entlassung. 2. Auflage, Basel: Helbing Lichtenhahn.

⁴ Vgl. Stuber, M. (2022).

⁵ Vgl. Lang, A., Schmid, H., & Sheikhzadegan, A. (2019). Von der interkulturellen Kommunikation zur transkulturellen Praxis: Fallgestützte Analysen der muslimischen Asyl- und Spitalseelsorge. *Spiritual Care*, 8(4), 367-368.

⁶ Vgl. Webseite Spezialseelsorge Bern. Online verfügbar unter: spezialseelsorgebern.ch (25.03.2022).

⁷ Vgl. Webseite DIJ, Religionslandkarte. Online verfügbar unter: www.be.ch/religionslandkarte (25.05.2022).

Gleichzeitig wächst die Anzahl der Menschen, die in sich selbst eine multikulturelle und multireligiöse Identität ausbilden oder sich an Weltansichten und Glaubensüberzeugungen aus anderen Zusammenhängen orientieren. Diese Entwicklungen stellen die Seelsorge in öffentlichen Institutionen vor neue Herausforderungen.⁸

Das vorherrschende Modell der Seelsorge in öffentlichen Institutionen im Kanton Bern ist dasjenige einer Seelsorge gemäss *Spiritual Care*⁹, die den Menschen unabhängig seiner Weltanschauung entlang seiner existentiellen Anliegen und Nöten begleitet. Bei der Begleitung von Menschen, die eine spezifische religiöse Begleitung wünschen, werden Vertreterinnen und Vertreter der entsprechenden Religionsgemeinschaften beigezogen. Was jedoch weitgehend fehlt, sind qualifizierte Seelsorgerinnen und Seelsorger aus nichtchristlichen Religionsgemeinschaften: In unterschiedlichen Situationen – wie beispielsweise die Begleitung eines Sterbenden und der Vollzug von Bestattungsriten, die theologische Auslegung von Schriftstellen, die Leitung oder Rezitation eines Gebets, die Begleitung während Fastenzeiten oder die Feier religionsspezifischer Feste – ist die Begleitung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger derselben Religionstradition unbedingt notwendig.¹⁰ «Multireligiöse Seelsorge» versucht diese Lücke zu schliessen und ist zu verstehen als Inklusion von Seelsorgenden verschiedenster religiöser Gemeinschaften in professionalisierte Angebote, damit sie sich angemessen um die religiös-spirituellen Bedürfnisse der Menschen ihrer jeweiligen Religionstradition kümmern können.¹¹ Generell hat die zunehmende religiöse Pluralisierung der Gesellschaft zu einer wachsenden Nachfrage nach seelsorgerlicher Begleitung durch privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften geführt.

2.3 Gefängnis

Für die Umsetzung des Justizvollzugs ist das Amt für Justizvollzug (AJV) der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern zuständig. Zum Amt für Justizvollzug gehören fünf Regionalgefängnisse (Thun, Bern, Burgdorf, Biel und Moutier), vier Justizvollzugsanstalten (JVA Thorberg, JVA Witzwil, JVA Hindelbank und das Massnahmenzentrum St. Johannsen) sowie die Bewachungsstation am Inselspital und ein Transportdienst. Im vorliegenden Bericht wird der Begriff «Justizvollzugseinrichtung» als Überbegriff für alle dem Amt für Justizvollzug unterstehenden Organisationseinheiten verwendet.

2.4 Spital

Der Begriff «Spital» bezieht sich im vorliegenden Bericht auf diejenigen Spitäler, die in den Berner Spitallisten aufgeführt sind. Sie haben vom Kanton Bern eine Betriebsbewilligung erhalten und ihnen wurde vom Regierungsrat ein Leistungsauftrag erteilt.¹² Die aktuellen Spitallisten für Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation enthalten insgesamt 60 Standorte (Stand: 05.04.2022). Pflegeheime, Spitex-Organisationen und ambulante Leistungserbringer fallen nicht unter den hier verwendeten Begriff «Spital».

⁸ Vgl. Stuber, M. (2022).

⁹ Der Begriff «Spiritual Care» wird teils synonym mit «Seelsorge» verwendet, kann aber auch als spezifischen Teilaspekt von Palliative Care verstanden werden. In diesem Bericht wird der Begriff im zweiten Sinne verwendet. «Spiritual Care» bedeutet hier eine Erweiterung des Gesundheitswesens um eine spirituelle Dimension, neben der physischen und psychischen.

¹⁰ Schmid, H., Schneuwly Purdie, M., Lang, A., Dziri, A. (2018). Muslimische Seelsorge in öffentlichen Institutionen, SZIG-Papers 1 (online). Freiburg i. Ue.: Schweizerisches Zentrum für Islam und Gesellschaft (SZIG), Universität Freiburg. Online verfügbar unter: <https://www.unifr.ch/szig/de/forschung/publikationen/szig-papers.html>, S. 11. (18.05.2022).

¹¹ Vgl. Gilliat-Ray, S. & Arshad, M. (2016). Multifaith Working. In: Swift, C., Cobb, M. & Todd A., eds. *A Handbook of Chaplaincy Studies: Understanding spiritual care in public places*, Farnham: Ashgate, 110-111.

¹² Vgl. Website GSI. Spitallisten. Online verfügbar unter: <https://www.gsi.be.ch/de/start/themen/gesundheit/gesundheitsversorger/spitaeler-psychiatrie-rehabilitation/spitallisten.html> (19.01.2022).

2.5 Asylunterkunft

Im Kanton Bern bestehen vier Arten von Asylunterkünften: Bundesasylzentren, Kollektivunterkünfte für volljährige Einzelpersonen und Familien, Kollektivunterkünfte für unbegleitete Minderjährige und Rückkehrzentren für volljährige Einzelpersonen und Familien. Für die Bundesasylzentren ist das Staatssekretariat für Migration (SEM) zuständig, für die Kollektivunterkünfte die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) des Kantons Bern, für Rückkehrzentren die Sicherheitsdirektion (SID) des Kantons Bern.

Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge sind zurzeit in 23 Kollektivunterkünften untergebracht. Für Asylsuchende, die einen rechtskräftigen negativen Asylentscheid erhalten haben, stehen vier fixe kantonale Rückkehrzentren und eine temporäre Unterkunft zur Verfügung (Stand 09.05.2022).

2.6 Öffentlich-rechtlich anerkannte Religionsgemeinschaften

Die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die christkatholische Kirche sind die vom Kanton Bern anerkannten Landeskirchen. Sie sind öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie verfügen über eine transparente Buchführung, demokratische Mitwirkungsrechte der Mitglieder, namentlich auch hinsichtlich der Verwendung der finanziellen Mittel, und über statutarisch festgelegte Zuständigkeiten. Sie geniessen Privilegien wie zum Beispiel das Recht zur Steuererhebung unter den Mitgliedern und den juristischen Personen, kantonale Beiträge zur Abgeltung historischer Rechtstitel und für Leistungen in gesamtgesellschaftlichem Interesse, aber auch Privilegien hinsichtlich Status, Strukturen, Sozial- und Jugendarbeit, Religionsunterricht, Begräbniswesen, Zugang zu Seelsorge und öffentlichen Räumlichkeiten. Die jährlichen Einnahmen der Landeskirchen und ihrer Kirchgemeinden betragen in den vergangenen Jahren rund 200 Mio. aus den Kirchensteuern natürlicher Personen, 40 Mio. aus den Kirchensteuern juristischer Personen und 72 Mio. aus allgemeinen Steuermitteln. Letztere werden von den Landeskirchen für die Entlohnung der Pfarrpersonen und für Leistungen in gesamtgesellschaftlichem Interesse eingesetzt.

Auch die israelitischen Gemeinden sind öffentlich-rechtlich anerkannt. Das Gesetz über die jüdischen Gemeinden (BSG 410.51) regelt die Wirkungen der Anerkennung.

2.7 Privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften

Alle weiteren Religionsgemeinschaften sind im Kanton Bern öffentlich-rechtlich nicht anerkannt. Sie sind, wenn sie sich in rechtlicher Form organisieren wollen, als privatrechtliche Vereine gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) oder als Stiftung (Art. 80 ff. ZGB) organisiert. Von den oben erwähnten staatlichen Privilegien sind sie ausgeschlossen. Sie erhalten keine Gelder über allgemeine Steuermittel oder Kirchensteuern juristischer Personen. Die Gemeinschaften finanzieren sich in erster Linie über Mitgliederbeiträge, freie Spenden und direkt von den Angehörigen bezahlte Leistungen.

Die ältesten privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften des Kantons Bern sind die vom Staat unabhängigen Kirchen. Darunter fallen beispielsweise Staatskirchen anderer Länder wie die orthodoxen, lutherischen oder anglikanischen Kirchen oder auch taufgesinnte, pietistische oder pfingstliche Freikirchen. Neuere religiös-kulturelle Vereine wurden von christlichen, muslimischen, hinduistischen, buddhistischen und weiteren Bevölkerungsgruppen gegründet, die als Polit- und Kriegsflüchtlinge oder als Arbeitsmigrantinnen und -migranten in den vergan-

genen Jahrzehnten in die Schweiz kamen. Diese Religionsgemeinschaften dienen den Zugewanderten als soziale Treffpunkte sowie zur Sprach-, Geschichts- und Kulturpflege und der Weitergabe der religiös-kulturellen Identität an die nächste Generation. Die jüngeren Mitglieder sind in der Schweiz geborene Frauen und Männer, die sich zwischen kulturellen Welten bewegen und sich oft seit Kindesalter in der Kulturvermittlung betätigen. Diese Bernerinnen und Berner muslimischer, buddhistischer oder anderer Religionszugehörigkeit fordern die gesellschaftliche Anerkennung ihrer religiös-kulturellen Mehrfach-Identität und fördern gleichzeitig die Weiterentwicklung der von ihren Eltern gegründeten traditionellen Religions- und Kulturvereine. Hinzu kommen privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften, die in den vergangenen Jahrzehnten von Einheimischen gegründet wurden, die sich neuen Glaubensüberzeugungen zugewandt und entsprechende Gruppen aufgebaut haben.

3. Ausgangslage

3.1 Einbettung in den kantonalen Kontext

3.1.1 Religionslandschaft des Kantons Bern

Die Religionslandschaft des Kanton Berns befindet sich im Wandel. Während öffentlich-rechtlich anerkannte Religionsgemeinschaften an Mitgliedern verlieren, nimmt die Anzahl Konfessionsloser stark und die Mitgliederzahl privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften moderat zu. Im Kanton Bern zeigte sich 2020 nachfolgende Verteilung:

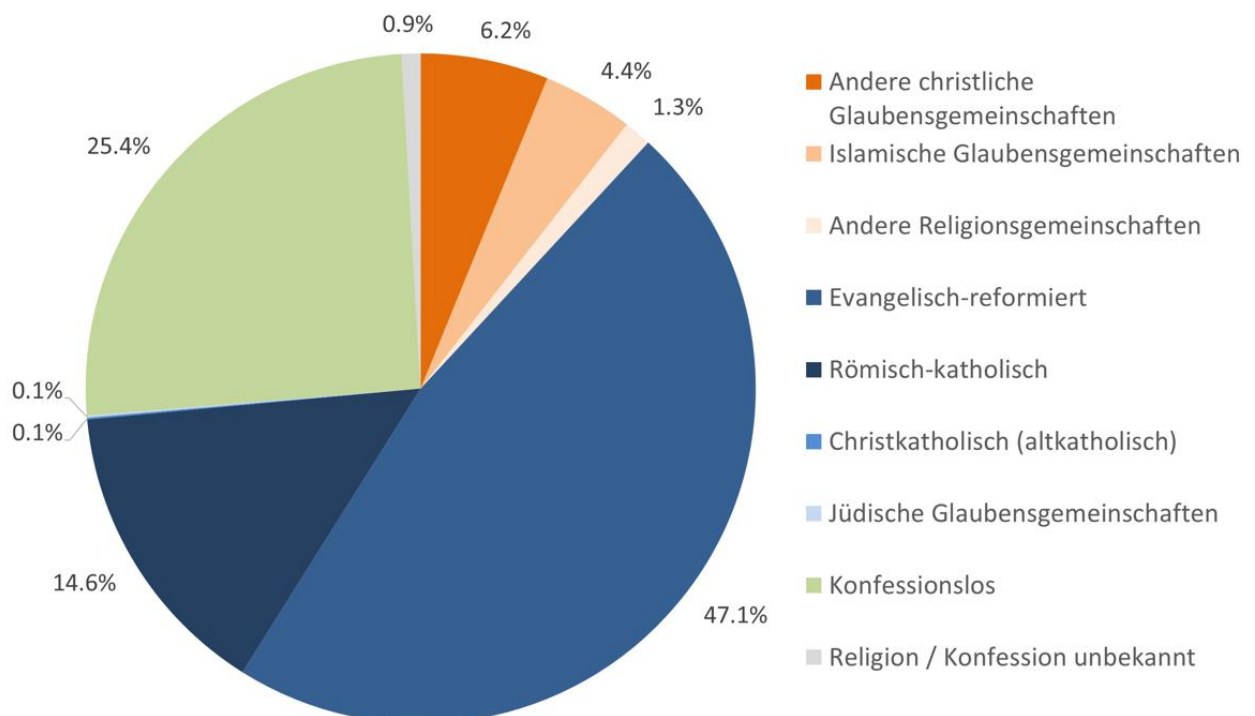


Abbildung 1: Religions- und Konfessionszugehörigkeit im Kanton Bern, 2020

Die statistische Hochrechnung des Bundesamts für Statistik zeigt, dass heute noch knapp zwei Drittel der über 15-jährigen Bernerinnen und Berner den drei Landeskirchen angehören (Abbildung 1). Weiter fällt auf, dass heute fast ein Viertel der Bevölkerung des Kantons Bern keiner Religionsgemeinschaft mehr angehört ist. Wie es unter den Angehörigen der Landeskirchen viele religionsferne Menschen gibt, gibt es unter den «Konfessionslosen» viele, die sich für Religion und Spiritualität interessieren. Die grösste Gruppe der Personen ohne Religionszugehörigkeit sind diejenigen, die in einer christlich geprägten Umgebung sozialisiert wurden und sich Lebenssinn, Wertesystem und psychische Stabilität über andere Quellen erschliessen.¹³ Rund 12% der Berner Bevölkerung sind Angehörige privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften. Innerhalb dieser Religionsgemeinschaften bilden die «anderen christlichen Glaubensgemeinschaften» mit 6,6% die grösste, die islamischen Gemeinschaften mit 4% die zweitgrösste Gruppe. Hindus, Buddhisten und Angehörige weiterer Religionen finden sich unter den 1,3% «andere Religionsgemeinschaften».

Um eine Übersicht zu gewinnen, wie sich die Religionslandschaft des Kantons Bern präsentiert und entwickelt, erteilte die Direktorin für Inneres und Justiz der Stelle des BKRA den Projektauftrag zur Entwicklung einer digitalen Religionslandkarte. Diese wurde im Herbst 2021 der breiten Öffentlichkeit und den Vertreterinnen und Vertretern der Landeskirchen und weiterer Religionsgemeinschaften vorgestellt. Im Jahr 2022 erhebt die Stelle des BKRA weitere Aspekte wie Gründungszeitraum, Grösse, Ressourcen und Angebote der Religionsgemeinschaften, um eine erweiterte Übersicht über die Religionslandschaft des Kantons Bern zu schaffen. Die Erhebung wird auch eine Grobeinschätzung der bereits heute innerhalb der privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften erbrachten seelsorgerlichen Leistungen ermöglichen.

3.1.2 Religionspolitik des Kantons Bern

Gemäss seiner Verfassung hat der Kanton Bern die Aufgabe, Glaubens- und Gewissensfreiheit (KV Art. 14) sowie Rechtsgleichheit und Diskriminierungsschutz (KV Art. 10) zu gewähren. Er trägt den Bedürfnissen von Minderheiten Rechnung (KV Art. 4) und achtet die Menschenwürde (KV Art. 9).

Im Zuge der langsamen Verschiebung der gesellschaftlichen Bedeutung der einzelnen Religionsgemeinschaften, ist die bisherige staatliche Ungleichbehandlung verfassungsrechtlich immer schwieriger zu rechtfertigen. In seiner religionspolitischen Auslegeordnung für den Kanton Bern gelangte Dr. Matthias Inniger 2018 gar zum Schluss, dass der Kanton mit seiner bisherigen Religionspolitik Asymmetrien zwischen öffentlich-rechtlich anerkannten und nicht-anerkannten Gemeinschaften in teilweise diskriminierendem Sinn verstärkt.

Um bestmöglich auf den Wandel der Religionslandschaft zu reagieren, verfolgt der Kanton Bern heute eine zeitgemässe Religionspolitik, die sowohl der Religionsvielfalt als auch den gesamtgesellschaftlichen Leistungen der Landeskirchen Rechnung trägt. Da sich die institutionalisierte Zusammenarbeit in der Vergangenheit auf die öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften beschränkte, liegt der erste Schwerpunkt in Bezug auf die privatrechtlich organisierten Gemeinschaften auf dem Beziehungsaufbau und der Kontaktpflege. Eine gute Vernetzung mit relevanten Akteuren verschiedener Gemeinschaften soll rasches Handeln ermöglichen – im Alltag und im Krisenfall.

¹³ Für «Personen ohne Religionszugehörigkeit», die sich in kantonalen Institutionen eine explizit religionslose seelsorgerliche Begleitung wünschen, gelten die Aussagen zur Seelsorge privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften sinngemäss.

Der zweite Schwerpunkt liegt auf der Förderung des positiven Potenzials und der zielgerichteten Reduktion der Ungleichbehandlung der verschiedenen Religionsgemeinschaften. Der Regierungsrat orientiert sich dabei an der Planungserklärung des Grossen Rates vom 16.09.2015. Mit Blick auf öffentlich-rechtlich nicht anerkannte Religionsgemeinschaften wurde damals festgehalten: «Auf die Ausarbeitung eines allgemeinen Anerkennungsgesetzes wird bis auf weiteres verzichtet. Anstelle von Anerkennungen sind andere Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen, zu prüfen»¹⁴.

3.2 Einbettung in den nationalen Kontext

3.2.1 Rechtsgrundlagen

Die rechtlichen Grundlagen des religionspolitischen Handelns auf Bundesebene bilden die Artikel der Bundesverfassung (BV) zur Rechtsgleichheit [Art. 8 BV], zur Glaubens- und Gewissensfreiheit [Art. 15 BV] und zu Kirche und Staat [Art. 72 BV]. Gemäss Art. 72 Abs. 1 BV sind die Kantone für die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat zuständig. Nach Art. 72 Abs. 2 BV können Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeit Massnahmen treffen zur Wahrung des öffentlichen Friedens zwischen den Angehörigen der verschiedenen Religionsgemeinschaften.

Betreffend das vorliegende Thema legt der Bundesrat in seinem am 18. August 2021 verabschiedeten Bericht «Professionalisierungsanreize für religiöse Betreuungspersonen» in Erfüllung des Postulats 16.3314 Ingold dar, dass aus der positiven Religionsfreiheit Art. 15 BV ein Anspruch zur Ermöglichung religionspezifischer Seelsorge in öffentlichen Institutionen hervorgeht:

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit nach Art. 15 BV ist wie die Grundrechte im Allgemeinen primär als Abwehrrecht konzipiert. Dabei ist nicht nur die Freiheit, einen bestimmten Glauben zu haben, sondern auch die Möglichkeit, diesen zu praktizieren, vor staatlichen Eingriffen geschützt. Bei der Seelsorge geht es um eine religiöse Begleitung, Unterstützung und Beratung, in welcher intimste und existentielle Fragen, Sorgen und Nöte thematisiert werden. Die Seelsorge weist demnach eine religiöse Dimension auf und wird als ein wesentlicher Bestandteil der Glaubensausübung von Art. 15 BV geschützt. Das Recht zur freien Religionsausübung kann in gewissen Konstellationen einen Anspruch auf eine positive Leistung des Staates enthalten. Steht der Staat mit einer Person in einem Sonderstatusverhältnis, wie etwa in einem öffentlichen Spital, einer Einrichtung des Justizvollzugs oder in einer Asylunterkunft, wird die Pflicht des Staates deutlich, die ungestörte Ausübung ihres Glaubens bzw. der Religionsfreiheit sicherzustellen bzw. ihr in geeigneter Weise eine seelsorgerliche Betreuung zu ermöglichen. Dies gilt für alle Religionen gleichermaßen unabhängig ihrer Organisationsform.¹⁵

3.2.2 Bericht des Bundesrats: Professionalisierungsanreize für religiöse Betreuungspersonen

Der Bericht «Professionalisierungsanreize für religiöse Betreuungspersonen» wurde in Erfüllung des Postulats Ingold 16.3314 «Gemässigte Imame sind Schlüsselpersonen gegen die Radikalisierung von jugendlichen Muslimen» vom 27. April 2016 erarbeitet. Er basiert auf einer Studie der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW), die zum Schluss kommt,

¹⁴ Kanton Bern (2015). Das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern. Politische Schlussfolgerungen und Leitsätze für eine Weiterentwicklung. Bericht des Regierungsrates, S. 17-18. Online verfügbar unter: <https://www.bkra.dij.be.ch/de/start/themen/staat-und-religion/religionspolitik-des-kantons-bern.html> (01.01.2022).

¹⁵ Schweizerische Eidgenossenschaft (2021). Professionalisierungsanreize für religiöse Betreuungspersonen. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 16.3314 Ingold vom 27. April 2016, S.10-11. Online verfügbar unter: [Bericht des Bundesrates \(parlament.ch\)](https://www.parlament.ch/de/rach和内容/texte/derechen/ich/Bericht-des-Bundesrates-(parlament.ch)-30.05.2022) (30.05.2022).

dass die Professionalisierung in der Schweiz sozialisierter Betreuungspersonen gefördert werden müsse:

Handlungsspielräume bestehen (...) insbesondere bei der Seelsorge in öffentlichen Institutionen. Diese soll grösseren privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften zugänglich gemacht werden. Hier lassen sich Aus- und Weiterbildungsvoraussetzungen sowie weitere verbindliche Regeln, wie etwa das Bestehen einer Sicherheitsüberprüfung, vorgeben und durchsetzen. Der Einbezug privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften in öffentlichen Institutionen (wie Spitäler, Einrichtungen des Justizvollzuges und Asylunterkünfte) ist sinnvoll, zumal dieser zusätzlich zur unmittelbaren Hilfeleistung für die betroffenen Individuen und Institutionen einen gesellschaftlichen Mehrwert schafft. Er ist auch geeignet, gesellschaftlich relevanten Wandel in den religiösen Gemeinschaften zu generieren. Der Zugang privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften zu strukturell eingebundenen und entlohnten Tätigkeitsfeldern in öffentlichen Institutionen würde die Nachfrage nach qualitativ hochwertigen Weiterbildungen beleben. Er würde auch zur Professionalisierung beitragen. Die vermehrte Einbindung der privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften in öffentlichen Institutionen bietet somit eine inkludierende Antwort auf die von der Postulantin angesprochene Problemlage. Sie kann einen wichtigen Beitrag zum Religionsfrieden leisten.¹⁶

3.2.3 Nationaler Aktionsplan gegen Radikalisierung und gewalttätigen Extremismus

Zur Bündelung der Bestrebungen auf den unterschiedlichen Staatsebenen und in den zuständigen Fachbereichen erarbeiteten Vertreterinnen und Vertreter des Bundes, der Kantone, der Städte und der Gemeinden unter der Leitung des Delegierten des Sicherheitsverbunds Schweiz (SVS), den Nationalen Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus (NAP).¹⁷ Die Vorstände der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) sowie des Schweizerischen Städteverbands und des Schweizerischen Gemeindeverbands verabschiedeten den Aktionsplan am 24. November 2017. Der Bundesrat nahm den Aktionsplan in seiner Sitzung vom 1. Dezember 2017 zur Kenntnis. Er enthält 26 Massnahmen, darunter die Massnahme 3: «Aus- und Weiterbildung für religiös tätige Betreuungspersonen»:

[Massnahme 3] resultiert aus der Erkenntnis, dass es neben repressiven Massnahmen auch Möglichkeiten braucht, frühzeitig zu intervenieren, um Radikalisierungen zu verhindern. Auch wenn die Seelsorgerinnen und Seelsorger bei der Prävention und Früherkennung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus nicht direkt an vorderster Front wirken, so sind sie dennoch wichtige Akteure. Aufgrund ihrer Verbindungen zu den Institutionen, in denen sie tätig sind, und zu den Mitgliedern ihrer Gemeinschaft, können sie in religiösen Fragen für das Personal des Strafvollzugs eine Brücke schlagen. Gleichzeitig sind sie aufgrund dieser Verbindungen ein wichtiges Element bei der Erkennung möglicher Anzeichen einer Radikalisierung.¹⁸

3.2.4 Seelsorge in Bundesasylzentren

In den Bundesasylzentren gibt es seit 1995 einen Seelsorgedienst für Asylsuchende. Die Grundlage dafür bildet die «Rahmenvereinbarung für die regionalen Seelsorgedienste in den

¹⁶ Ebd., S.4

¹⁷ Sicherheitsverbund Schweiz (2017). Nationaler Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus. Online verfügbar unter: <https://www.svs.admin.ch/de/themen-/praevention-radikalisierung/praevention-nap.html> (30.05.2022).

¹⁸ Dziri, A., Lang, A., Schmid, H. (2022). Muslimische Seelsorge: Etappen und Perspektiven, SZIG-Papers 12 (online). Freiburg i. Ue.: Schweizerisches Zentrum für Islam und Gesellschaft (SZIG), Universität Freiburg. Online verfügbar unter <https://www.unifr.ch/szig/de/forschung/publikationen/szig-papers.html>. S. 4-5. (18.05.2022).

Empfangsstellen für Asylsuchende»¹⁹ zwischen dem Staatssekretariat für Migration (SEM, früher Bundesamt für Flüchtlinge), der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS, früher Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund), der Schweizer Bischofskonferenz (SBK), der Christkatholischen Kirche der Schweiz sowie dem Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund (SIG) aus dem Jahr 2002. Darin wird unter anderem festgehalten, dass dem interreligiösen Gedanken angemessen Rechnung getragen wird. Zur Ausübung der Seelsorge in den Empfangs- und Verfahrenszentren des Bundes für Asylsuchende haben die nationalen kirchlichen Gremien und der SIG 2003 ein Leitbild²⁰ verabschiedet.

Für acht Bundesasylzentren in den Asylregionen Westschweiz, Zürich und Ostschweiz hat das Staatssekretariat für Migration am 31. Januar 2022 die Ergebnisse eines Pilotprojekts mit fünf muslimischen Seelsorgerinnen und -seelsorgern präsentiert. Die Evaluation des Schweizerischen Zentrums für Islam und Gesellschaft (SZIG) der Universität Fribourg zeigt eine sehr hohe Wertschätzung der muslimischen Asylseelsorge auf Seiten der Verantwortlichen der Bundesasylzentren, der christlichen Seelsorgenden und der Bewohnerinnen und Bewohner der Asylzentren:

Als externe Personen, die auch Alltagssituationen in den BAZ mit den Gesuchstellenden teilen, nehmen die Seelsorgenden vielfach eine konfliktdeeskalierende Rolle wahr. Sie begleiten Geflüchtete in schwierigen Lebenssituationen und unterstützen diese bei der Bewältigung von Konflikten und Krisensituationen. Aufgrund ihrer sprachlichen, kulturellen und religiösen Nähe zu den Gesuchstellenden tragen sie zur Stabilisierung von deren Lebenssituation und zum Aufbau eines sicheren Lebensumfelds in den BAZ bei. Die muslimischen Seelsorgenden tauschen sich regelmässig mit den Leitungen sowie dem Betreuungs- und Pflegepersonal der BAZ aus und beraten dieses im Hinblick auf kultur- und religionsbezogene Fragen. Sie arbeiten auch mit den christlichen Seelsorgenden zusammen; muslimische und christliche Seelsorgende weisen sich wechselseitig Fälle zu und vermitteln den Gesuchstellenden gemeinsam eine von Toleranz und gegenseitigem Verständnis geprägte interreligiöse Atmosphäre.²¹

Aufgrund der positiven Erfahrungen hat das Staatssekretariat für Migration (SEM) entschieden, die muslimische Seelsorge in den entsprechenden Bundesasylzentren (BAZ) bis Ende Dezember 2022 zu verlängern. Das SEM sucht zudem nach Möglichkeiten, um die langfristige Finanzierung der muslimischen Seelsorge sicherzustellen und diese in eine stabile Regelstruktur zu überführen.

Im Kanton Bern wird die Gesamtverantwortung für die Seelsorge in den Bundesasylzentren der Interkonnessionellen Konferenz (IKK), bestehend aus den drei Landeskirchen und den jüdischen Gemeinden, übertragen. Aktuell steht für Seelsorge im Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion im ehemaligen Zieglerspital Bern ein Stellenpensum zu 100 Beschäftigungsgrad zur Verfügung. Dieses wird auf eine Seelsorgerin der evangelisch-reformierten Landeskirche (50%) sowie je einen Seelsorger der römisch-katholischen Landeskirche (30%) und der muslimischen Gemeinschaften (20%) aufgeteilt. Im Bundesasylzentrum ohne Verfahrensfunktion in Kappelen besteht das Seelsorgeteam aus zwei römisch-katholischen Seelsorgenden (50%) und einem muslimischen Seelsorger (10%), die sich 60 Stellenprozente teilen (Stand: 30.03.2022).

¹⁹ Schweizerische Eidgenossenschaft (2002). Medienmitteilung. Neue Rahmenvereinbarung: Seelsorgedienst für Asylsuchende. Online verfügbar unter: [Neue Rahmenvereinbarung: Seelsorgedienst für Asylsuchende \(admin.ch\)](#) (30.05.2022).

²⁰ Ausschuss EVZ-Seelsorge (2003). Leitbild für die Seelsorge in den Empfangs- und Verfahrenszentren des Bundes für Asylsuchende und in den Transitonen der Flughäfen. Online verfügbar unter: [Seelsorge in Empfangsstellen für Asylsuchende: Leitbild - Evangelisch reformierte Kirche des Kantons Freiburg](#) (30.05.2022).

²¹ Schmid, H., Sheikhzadegan, A., Zurbuchen, A. (2022). Muslimische Seelsorge in Bundesasylzentren: Evaluation des Pilotprojekts zuhanden des Staatssekretariats für Migration. Freiburg i. Ue.: Schweizerisches Zentrum für Islam und Gesellschaft (SZIG), Universität Freiburg. Online verfügbar unter: <https://folia.unifr.ch/unifr/documents/313026> (18.05.2022).

4. Seelsorge in kantonalen Spitälern, Justizvollzugseinrichtungen und Asylzentren

Das folgende Kapitel enthält eine Momentaufnahme der Seelsorgesituation in kantonalen Spitälern, Justizvollzugseinrichtungen und Asylzentren. In den Unterkapiteln werden die jeweiligen Rechtsgrundlagen, das Angebot, die Finanzierung und die Qualitätsstandards vorgestellt.

4.1 Spitäler

4.1.1 Rechtsgrundlagen

Die im Kanton Bern gelegenen Listenspitäler stellen gemäss Art. 53 des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG; BSG 812.11) für ihre Patientinnen und Patienten sowie für deren Angehörige die Spitalseelsorge sicher. Die näheren Bestimmungen sind in der Spitalversorgungsverordnung (SpVV; BSG 812.112) festgeschrieben, bei deren Revision im Jahr 2021 die seelsorgerlichen Rechtsgrundlagen neu konzipiert wurden.

Eine Arbeitsgruppe unter der Leitung der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) hat in Zusammenarbeit mit Vertretern des Verbands «diespitäler.be» und dem Verband der Privatspitäler des Kantons Bern (VPSB) sowie der Interkonfessionellen Konferenz (IKK) und dem damaligen Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten der DIJ sechzehn Anforderungen definiert, die ein Listenspital im Bereich Seelsorge im Sinne von Spiritual Care erfüllen muss. Neu hat jedes Listenspital in einem Konzept darzulegen, wie es die Spitalseelsorge für alle Patientinnen und Patienten sicherstellt. Das Konzept zeigt auf, wie «die spezialisierte spirituelle und die individuelle ethische Begleitung der Patientinnen und Patienten sowie derer Angehörigen, insbesondere auch in Krisensituationen» sichergestellt wird. Es beinhaltet Bestimmungen zum Angebot von religiösen Feiern und Ritualen, zur Anwesenheit und Vermittlung spitalseelsorgerischer Ansprechpersonen und zur Einbindung in den betrieblichen Alltag (Art. 15a SpVV). Mit der Teilrevision der Spitalversorgungsverordnung per 1. Januar 2021 wurden diese weiterentwickelten Anforderungen an die Spitalseelsorge auf Verordnungsstufe verankert.

Die «spitalseelsorgerische Ansprechperson», d.h. die vom Spital angestellte Seelsorgerin oder der vom Spital angestellte Seelsorger, verfügt über einen Masterabschluss in Theologie oder über eine gleichwertige Ausbildung und hat eine Spezialausbildung abgeschlossen, die zur begleitenden und beratenden Praxis qualifiziert (Art. 15b SpVV).

4.1.2 Angebot

Per 1.1.2022 sind rund 50 Seelsorgerinnen und Seelsorger mit insgesamt rund 1760 Stellenprozenten für die Patientinnen und Patienten der kantonalen Listenspitäler zuständig. Die Seelsorgenden sind in der Regel direkt von den jeweiligen Institutionen angestellt. Zudem stehen fünf spezialisierte Pfarrpersonen mit insgesamt 250 Stellenprozenten für die Klinikseelsorge in einem Arbeitsverhältnis mit der evangelisch-reformierten oder der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern (Stand: 31.12.2019).²² Hinzu kommen Spitalbesuche von Gemeindepfarrern und Gemeindepfarrerinnen bei Mitgliedern ihrer Kirchgemeinde. Auch der Rabbiner nimmt seine Seelsorgetätigkeit in Spitälern im Rahmen seiner Anstellung bei der Jüdischen Gemeinde wahr.

²² Weitere 50 spezialisierte Pfarrerinnen und Pfarrer mit insgesamt rund 1350 Stellenprozenten stehen für die Heimseelsorge in einem Arbeitsverhältnis mit der evangelisch-reformierten oder der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern und werden durch sie finanziert (Stand: 31.12.2019).

Die Begleitung von Angehörigen öffentlich-rechtlich nicht anerkannter Gemeinschaften erfolgt in der Regel durch die christlichen Spitalseelsorgerinnen und Spitalseelsorger. Wenn möglich werden in akuten Not- und Krisensituationen Seelsorgerinnen und Seelsorger der jeweiligen Religionszugehörigkeit des Patienten bzw. der Patientin beigezogen. Oft erfolgt diese Begleitung im Rahmen von Privatbesuchen.

Eine Ausnahme bildet die im Jahr 2019 erfolgte Anstellung eines muslimischen Seelsorgers am Inselspital in Bern. Mit einem 10%-Pensum versucht der Seelsorger den steigenden Bedarf nach einer spezifisch muslimischen Seelsorge zu decken.

4.1.3 Finanzierung

Die Spitalseelsorgerinnen und Spitalseelsorger werden direkt vom jeweiligen Listenspital entlohnt. In psychiatrischen Kliniken wird die Seelsorge gemeinsam von den Institutionen und den Landeskirchen finanziert.

Die «privaten Besuche» von Seelsorgerinnen und Seelsorger privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften werden von den Institutionen nicht entschädigt. Auch eine Finanzierung dieser Leistungen durch die jeweilige Gemeinschaft ist aufgrund fehlender finanzieller Mittel oft nicht möglich.

4.1.4 Qualitätsstandards

Die fachlichen Voraussetzungen für professionelle Spitalseelsorgerinnen und Spitalseelsorger werden in der Broschüre „Leistungsprofil und Qualitätsstandards“ der Interkonfessionellen Konferenz (IKK) des Kantons Bern festgehalten.²³ Darin werden das Werte- und Qualitätsverständnis, die verschiedenen Arbeitsfelder sowie Qualitätsindikatoren für die Seelsorgetätigkeit in Spitälern dokumentiert. Die IKK prüft die fachlichen Voraussetzungen bei Neueinstellungen.

Für die Begleitung von Menschen durch ehrenamtliche religiöse Begleitpersonen bestehen «Grundsätze für die ehrenamtliche religiöse Begleitung für Menschen in Institutionen», die der Verein «Multireligiöse Begleitung» in einem partizipativen interreligiösen Prozess entwickelt hat (vgl. 7.3).

4.2 Justizvollzugseinrichtungen

4.2.1 Rechtsgrundlagen

Im Rahmen der Totalrevision des Gesetzes über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG; BSG 341.1) vom 23. Januar 2018 erliess der Regierungsrat die totalrevidierte Verordnung über den Justizvollzug (Justizvollzugsverordnung, JVV; BSG 341.11). In der Verordnung wurde neu die religiöse Vielfalt und die religiöse Betreuung von Eingewiesenen ohne landeskirchliche Zugehörigkeit stärker verankert und dadurch mehreren parlamentarischen Vorstössen Rechnung getragen. So sind gemäss Art. 80 Abs. 3 JVV die Seelsorgerinnen und Seelsorger nun direkt bei den Vollzugseinrichtungen angestellt. Dies ermöglicht eine bessere Reaktion auf veränderte Bedürfnisse nach seelsorgerischer Betreuung in der jeweiligen Vollzugseinrichtung.

²³ Interkonfessionelle Konferenz (IKK) (2019): Leitfaden zum Leistungsprofil und zu den Qualitätsstandards der Seelsorge in Spitälern. Online verfügbar unter: [107_Broschure_Standards_Spitalseelsorge_A5_DE.pdf](#) (30.05.2022).

In der Justizvollzugsverordnung ist seit 2018 (Art. 81 Abs. 1 JVV) ausserdem ausdrücklich festhalten, dass die religiöse Betreuung von Eingewiesenen ohne landeskirchliche Zugehörigkeit nicht nur von Seelsorgerinnen und Seelsorgern der Landeskirchen, sondern auch von Vertreterinnen und Vertretern anderer religiöser Gemeinschaften sichergestellt werden kann. Gleichzeitig werden die Mindestanforderungen für die Selektion dieser Vertreterinnen und Vertreter festgehalten (Art. 81 Abs. 2 JVV).

4.2.2 Angebot

Per 4. November 2021 waren 11 landeskirchliche Seelsorgerinnen und Seelsorger mit jeweils einem Pensum von 10 bis 35% in den kantonalen Justizvollzugseinrichtungen tätig. Insgesamt sind sie mit 300 Stellenprozenten für die Eingewiesenen der vier kantonalen Justizvollzugseinrichtungen und der fünf Regionalgefängnisse zuständig. Sie sind direkt von den jeweiligen Institutionen angestellt.

Mit Ausnahme einer Anstellung im Stundenlohn eines muslimischen Seelsorgers erfolgt die Begleitung von Angehörigen nicht anerkannter Gemeinschaften durch die christlichen Gefängnis-seelsorgerinnen und Gefängnisseelsorger. Vereinzelte Kontakte zu religiösen Betreuungspersonen privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften, z.B. der Heilsarmee, basieren auf individuellen Vereinbarungen und freiwilligem Engagement.

4.2.3 Finanzierung

Die Seelsorge in Justizvollzugseinrichtungen wird von der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern finanziert.

4.2.4 Qualitätsstandards

Die fachlichen Voraussetzungen für Gefängnisseelsorgerinnen und Gefängnisseelsorger werden in der Broschüre „Gefängnisseelsorge. Qualitätssicherung in den Heimen und Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzugs sowie in den Regional- und Bezirksgefängnissen des Kantons Bern“ der Interkonfessionellen Konferenz (IKK) der Landeskirchen und der Jüdischen Gemeinden festgehalten. Darin werden das Werte- und Qualitätsverständnis, die verschiedenen Arbeitsfelder sowie Qualitätsstandards für die Seelsorgetätigkeit in Gefängnissen dokumentiert.

Für die Begleitung von Menschen durch ehrenamtliche religiöse Begleitpersonen bestehen «Grundsätze für die ehrenamtliche religiöse Begleitung für Menschen in Institutionen», die der Verein «Multireligiöse Begleitung» in einem partizipativen interreligiösen Prozess entwickelt hat (vgl. 7.3).

4.3 Asylzentren

4.3.1 Rechtsgrundlagen

Für die Seelsorge in Kollektivunterkünften und Rückkehrzentren des Kantons Bern bestehen keine expliziten gesetzlichen Grundlagen. Der Seelsorge in Bundesasylzentren im Kanton Bern

liegt die auf Bundesebene verfasste «Rahmenvereinbarung für die regionalen Seelsorgedienste in den Empfangsstellen für Asylsuchende»²⁴ zugrunde (vgl. 3.2.4.).

4.3.2 Angebot in Kollektivunterkünften

In den Kollektivunterkünften des Kantons Bern wird keine institutionalisierte Seelsorge angeboten. An einzelnen Standorten bieten die örtlichen Pfarrpersonen seelsorgerliche Unterstützung an.

4.3.3 Angebot in Rückkehrzentren

Für die Seelsorge in den Rückkehrstrukturen (RZB) des Asylwesens im Kanton Bern besteht eine Vereinbarung²⁵ zwischen der Interkonfessionellen Konferenz (IKK) und dem Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) der Sicherheitsdirektion (SID) des Kantons Bern aus dem Jahr 2020. Darin wird die Zusammenarbeit der betroffenen Stellen geregelt und das Seelsorgeangebot für Menschen, die sich als abgewiesene Asylsuchende in einem Rückkehrzentrum aufhalten, festgelegt. Gemäss Vereinbarung geschieht die Seelsorge in den Rückkehrstrukturen als «Dienst am Menschen in ökumenischer, respektive interreligiöser Verantwortung».

Im Frühjahr 2022 bestehen im Kanton Bern die vier Rückkehrzentren in Aarwangen, Biel-Bözingen, Enggistein und Gampelen sowie die temporäre Unterkunft in Konolfingen. Kanton und Betreiber räumen den akkreditierten Seelsorgerinnen und Seelsorgern den Zugang gemäss Weisung betreffend Zutrittsregelung zu den kantonalen Rückkehrzentren ein. Akkreditiert werden die vorgesehenen Seelsorgenden durch eine Mitteilung der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn an den Amtsleiter ABEV. Pro Rückkehrzentrum können maximal vier Personen als Seelsorgende eingesetzt werden.

4.3.4 Finanzierung

In den kantonalen Asylzentren sind spezialisierte landeskirchliche Pfarrpersonen tätig, die durch die Landeskirchen finanziert werden.

4.3.5 Qualitätsstandards

Die fachlichen Voraussetzungen für Seelsorgende in Rückkehrzentren entsprechen weitgehend denjenigen für Seelsorgerinnen und Seelsorger in Bundesasylzentren. Zwingende Voraussetzungen für deren Anstellung sind gemäss «Konzept für den ökumenischen Seelsorgedienst für Asylsuchende in Bundeszentren im Kanton Bern»²⁶: universitärer Abschluss in Theologie, Seelsorgeerfahrung, interkulturelle Erfahrung, Mehrsprachigkeit, Flexibilität. Ebenfalls wird darauf Wert gelegt, dass im Seelsorgeteam beide Geschlechter vertreten sind. In der obengenannten Vereinbarung zwischen der Interkonfessionellen Konferenz (IKK) und dem Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) wird ausserdem festgehalten: «Die Kirchen sorgen dafür, dass diese Personen die notwendigen Kenntnisse bezüglich der Schweizerischen Asylgesetzgebung und ihrer

²⁴ Schweizerische Eidgenossenschaft (2002). Medienmitteilung. Neue Rahmenvereinbarung: Seelsorgedienst für Asylsuchende. Online verfügbar unter: [Neue Rahmenvereinbarung: Seelsorgedienst für Asylsuchende \(admin.ch\)](#) (30.05.2022).

²⁵ Kanton Bern (2020). Vereinbarung für die regionalen Seelsorgedienste in den Rückkehrstrukturen des Kantons Bern zwischen Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn als Vertreter der Interkonfessionellen Konferenz IKK und Sicherheitsdirektion des Kantons Bern (SID).

²⁶ Interkonfessionelle Konferenz (IKK) (2016): Konzept für den ökumenischen Seelsorgedienst für Asylsuchende in Bundeszentren im Kanton Bern. Online verfügbar unter: [Konzept Seelsorgedienst Bundeszentrum \(sesabe.ch\)](#) (30.05.2022).

spezifischen Aufgaben aufweisen, sowie zum interreligiösen und interkulturellen Dialog ausgebildet sind»²⁷.

4.4 Zwischenfazit

Der Regierungsrat hat bei der Revision der kantonalen Spitalversorgungsverordnung und der Justizvollzugsverordnung je einen neuen Passus geschaffen, der die Pluralisierung der Religionslandschaft berücksichtigt. Eine Vereinbarung zwischen der Sicherheitsdirektion und den Landeskirchen ermöglicht die Seelsorge in Rückkehrzentren.

Die Seelsorgerinnen und Seelsorger der Landeskirchen erbringen ihre Leistungen im Rahmen professioneller Arbeitsverhältnisse. Sie sind entweder direkt von den jeweiligen Institutionen oder von den Landeskirchen angestellt. Die Seelsorgerinnen und Seelsorger privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften erbringen ihre Leistungen in der Regel unentgeltlich und ausserhalb der bestehenden Regelstrukturen. Eine Öffnung des professionellen Arbeitsfelds für Seelsorgerinnen und Seelsorger weiterer Religionsgemeinschaften ist sowohl seitens der kantonalen Institutionen wie auch der Landeskirchen erwünscht. Ausdruck davon sind zwei muslimische Seelsorger, die heute mit einem kleinen Pensum oder im Stundenlohn in öffentlichen kantonalen Institutionen tätig sind. Zurzeit sind die Seelsorgerinnen und Seelsorger privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften in öffentlichen Institutionen jedoch deutlich untervertreten: 12% der Berner Bevölkerung gehören einer privatrechtlich organisierten Gemeinschaft an, der Anteil Seelsorgerinnen und Seelsorger in Spitälern und Justizvollzugseinrichtungen, die diese Bevölkerungsgruppe vertreten, beträgt aber gerade einmal 1,2%.

Die Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in einem professionellen Arbeitsumfeld angestellt sind, werden über direkte Anstellungen bei den Institutionen beziehungsweise der entsprechenden Direktion oder indirekt über Beiträge an die Landeskirchen für ihre «Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse» durch die öffentliche Hand finanziert. Die ehrenamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorger öffentlich-rechtlich nicht anerkannter Religionsgemeinschaften werden für ihre Leistungen in der Regel nicht entschädigt.

Die Seelsorge in öffentlichen Institutionen beruht auf erprobten Qualitätsstandards, welche die Interkonfessionellen Konferenz der Landeskirchen und der Jüdischen Gemeinden (IKK) verantwortet. Für die Begleitung von Angehörigen öffentlich-rechtlich nicht anerkannter Religionsgemeinschaften in Institutionen hat der Verein «Multireligiöse Begleitung» in einem partizipativen interreligiösen Prozess «Grundsätze für die ehrenamtliche religiöse Begleitung» entwickelt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Angehörigen privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften im Vergleich zu den Angehörigen öffentlich-rechtlich anerkannter Religionsgemeinschaften zwar rechtlich nahezu gleichberechtigt sind, tatsächlich jedoch ungleich behandelt werden.

²⁷ Kanton Bern (2020), S.3

5. Weiterbildung

5.1 Ausgangslage

In den letzten Jahren wurden in der Schweiz grosse Bemühungen unternommen, um qualitativ hochwertige Weiterbildungsangebote für religiös tätige Betreuungspersonen zu entwickeln, die auch für nichtchristliche Personen zugänglich sind. Dieser Prozess reflektiert die zunehmend pluralistische Religionslandschaft und stärkt die Partizipation von privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften. Zusätzlich führt dies aber auch zu einem konzeptionellen Wandel der Seelsorge. Ein Beispiel daraus ist etwa die Entwicklung von spezialisierten Standards für die Qualifizierung muslimischer Seelsorgender, die auf Erkenntnissen aus dem CAS «Muslimische Seelsorge in öffentlichen Institutionen» aufbaut.²⁸

Nachfolgende Weiterbildungsangebote wurden in den vergangenen Jahren in Bern, Fribourg und Zürich entwickelt.

5.1.1 Bestehende Weiterbildungen

5.1.1.1 Seelsorge, Spiritual Care und Pastoralpsychologie AWS, Universität Bern

KURZBESCHREIBUNG	Die Universität Bern und die Theologische Hochschule Chur bieten zusammen verschiedene berufsbegleitende Studiengänge mit unterschiedlichen Schwerpunkten an. Die CAS-Kurse thematisieren Seelsorge mit Menschen in verschiedenen Lebens- und Krisensituationen und sind für Personen konzipiert, die in einem Pfarramt, einem analogen seelsorgerlichen Dienst oder in einem Spezialamt der Seelsorge tätig sind oder sein möchten. Folgende CAS-Studiengänge werden angeboten: <ul style="list-style-type: none">- Altersseelsorge in Heimen und Gemeinden- Clinical Pastoral Training- Lösungsorientierte Seelsorge- Spital- und Klinikseelsorge- Seelsorge im Straf- und Massnahmenvollzug- Systemische Seelsorge
DAUER	In der Regel wird ein CAS-Studiengang innerhalb von zwei Jahren absolviert.
KOSTEN	CHF 8'000.– bis 12'000.–
ABSCHLUSS	CAS AWS Unibe THC: Certificate of Advanced Studies (wahlweise ASHG / CPT / LOS / SPKS / SSMV / SYSA) AWS, Universität Bern und Theologische Hochschule Chur
AUFNAHMEKRITERIEN	Voraussetzung für die Zulassung zu einem CAS-Studiengang ist ein universitärer Hochschulabschluss auf Stufe Master in Theologie (evan-

²⁸ Dziri, A., Lang, A., Schmid, H. (2022). Muslimische Seelsorge: Etappen und Perspektiven, SZIG-Papers 12 (online). Freiburg i. Ue.: Schweizerisches Zentrum für Islam und Gesellschaft (SZIG), Universität Freiburg. Online verfügbar unter <https://www.unifr.ch/szig/de/forschung/publikationen/szig-papers.html>. S. 44-47. (18.05.2022).

gelisch-reformiert, römisch-katholisch oder christkatholisch). Bei einzelnen Studiengängen muss zur Zulassung zusätzlich Seelsorgeerfahrung oder Erfahrung in ähnlichen Bereichen von Begleitung und Beratung nachgewiesen werden.

Ausnahmen können von der Programmleitung «sur dossier» genehmigt werden, wobei allenfalls weitere Qualifikationen eingefordert werden.

BISHERIGE DURCHFÜHRUNGEN UND ABSCHLÜSSE

Die Zusammenarbeit mit der Theologischen Hochschule Chur und die Öffnung des Angebots für Angehörige verschiedener Religionsgemeinschaften ist neu. Den CAS Seelsorge im Straf- und Massnahmenvollzug konnten nichtchristliche Teilnehmende schon zuvor besuchen. Er hat seit 2018 jährlich stattgefunden und er wurde von 13 nichtchristlichen Teilnehmenden abgeschlossen.

INFORMATIONEN

Weiterbildung: Aus- und Weiterbildung in Seelsorge, Spiritual Care und Pastoralpsychologie AWS - Theologische Fakultät (unibe.ch)

5.1.1.2 CAS Religious Care im Migrationskontext, Universität Bern

KURZBESCHREIBUNG

Der CAS-Studiengang befasst sich mit religiösen und kulturellen Themenstellungen im Migrations- und Strafvollzugskontext. Er richtet sich an Angehörige verschiedener Religionsgemeinschaften, die religiöse Begleitungsaufgaben übernehmen oder übernehmen werden und sich mit religiöser-existentieller Betreuung von Menschen auf theoretischer und praktischer Ebene beschäftigen wollen. Die Teilnehmenden werden fachlich und praktisch-methodisch für den Einsatz in Institutionen des Gefängnis- und Asylwesens vorbereitet. Der CAS ist offen für Angehörige aller Religionen.

DAUER

Der Studiengang dauert zwei Semester bzw. ein Jahr.

KOSTEN

CHF 9'800.–

ABSCHLUSS

Certificate of Advanced Studies in Religious Care in Migration Contexts RelC Universität Bern (CAS RelC Unibe)

AUFNAHMEKRITERIEN

Für die Zulassung zum CAS-Studiengang wird eine Ausbildung auf Hochschulniveau oder eine vergleichbare fachliche Ausbildung mit Qualifikation für eine Seelsorgetätigkeit vorausgesetzt. Zusätzlich müssen die Teilnehmenden folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Bestehen eines wissenschaftlich begleiteten Aufnahmeverfahrens inkl. Assessment.
2. Nachweis eines beruflichen Praxisfeldes, das eine Beschäftigung mit religiösen Themen umfasst.

Aufnahmen «sur dossier» sind möglich.

BISHERIGE DURCHFÜHRUNGEN UND ABSCHLÜSSE

Der CAS wurde 2018 ein erstes Mal durchgeführt. Sieben nichtchristliche Teilnehmende haben den Kurs erfolgreich abgeschlossen.

INFORMATIONEN [Weiterbildungsangebote: CAS Religious Care im Migrationskontext -
Universität Bern \(unibe.ch\)](#)

5.1.1.3 CAS Muslimische Seelsorge in öffentlichen Institutionen, Universität Fribourg

KURZBESCHREIBUNG	<p>Der Weiterbildungsstudiengang thematisiert die Fragen und Anforderungen bei der religiösen Begleitung in öffentlichen Institutionen unter Einbezug einer islamisch-theologischen Selbstreflexion, aktueller Erkenntnisse aus den Humanwissenschaften und der Seelsorgepraxis. Die Teilnehmenden erhalten einen detaillierten Einblick in die drei Bereiche Gefängnisse, Spitäler und Asylzentren, in welchen muslimische Seelsorgende aktuell vermehrt tätig sind.</p> <p>Der CAS-Studiengang richtet sich an Imame und muslimische Seelsorgende, die bereits in öffentlichen Institutionen als Seelsorgende tätig sind oder tätig sein möchten sowie Mitarbeitende aus Verwaltung und öffentlichen Einrichtungen.</p>
DAUER	Der CAS-Studiengang dauert ein Jahr.
KOSTEN	CHF 3'900.– (dank Förderung durch das Bundesamt für Polizei, fedpol)
ABSCHLUSS	Certificate of Advanced Studies in Muslimische Seelsorge in öffentlichen Institutionen
AUFNAHMEKRITERIEN	Voraussetzung für die Zulassung sind ein Hochschulabschluss (Lizentiat, Master, Bachelor) oder ein gleichwertiger Abschluss sowie mehrjährige ehrenamtliche oder berufliche Erfahrung in einem relevanten Bereich. Aufnahmen «sur dossier» sind möglich. Mit den Bewerbenden wird ausserdem ein persönliches Auswahlgespräch durchgeführt.
BISHERIGE DURCHFÜHRUNGEN UND ABSCHLÜSSE	Die erste Durchführung des CAS «Muslimische Seelsorge in öffentlichen Institutionen» des Schweizerischen Zentrums für Islam und Gesellschaft (SZIG) in Zusammenarbeit mit den Universitäten Zürich und Lausanne fand von September 2020 bis August 2021 statt. Neun Frauen und sieben Männer aus sechs Kantonen haben die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen. Eine zweite Durchführung in französischer Sprache findet von September 2022 bis August 2023 statt.
INFORMATIONEN	CAS – Muslimische Seelsorge in öffentlichen Institutionen Schweizerisches Zentrum für Islam und Gesellschaft Universität Freiburg (unifr.ch)

5.1.1.4 Muslimische Seelsorge und Beratung im interreligiösen Kontext, Qualitätssicherung, Muslimische Seelsorge in öffentlichen Institutionen (QuaMS), Zürich

KURZBESCHREIBUNG Der Weiterbildungslehrgang wurde vom Schweizerischen Zentrum für Islam und Gesellschaft (SZIG) im Auftrag der Trägerschaft Qualitätssicherung Muslimische Seelsorge in öffentlichen Institutionen (QuaMS) entwickelt. Muslimisch-religiöse Betreuungspersonen werden für ihre Tätigkeit als Seelsorgende und als Beratungspersonen in öffentlichen

	<p>Institutionen weitergebildet. Die Teilnehmenden erwerben professionelle Kompetenzen für eine interreligiös offene und kultursensible Seelsorge und Beratung unter Einbezug einer islamisch-theologischen Selbstreflexion sowie aktueller kommunikativer und humanwissenschaftlicher Anforderungen.</p> <p>Der praktische Teil orientiert sich an der Tätigkeit und dem Strukturaufbau muslimischer Seelsorge in öffentlichen Institutionen im Kanton Zürich.</p>
DAUER	<p>Der Weiterbildungslehrgang besteht aus einem achttägigen Kursprogramm und einem 60-stündigen Seelsorgepraktikum im Spital und wird innerhalb eines halben Jahres absolviert.</p>
KOSTEN	<p>CHF 180.– für Teilnehmende dank Subventionsbeiträgen</p>
ABSCHLUSS	<p>Weiterbildungszertifikat vom Schweizerischen Zentrum für Islam und Gesellschaft der Universität Freiburg</p>
AUFNAHMEKRITERIEN	<p>Zielgruppe der Weiterbildung sind Imame und muslimische Betreuungspersonen, die im Kanton Zürich wohnhaft und tätig sind. Sie bringen die Bereitschaft zu einer Mitwirkung an muslimischer Seelsorge in öffentlichen Institutionen im Kanton Zürich und zu einer Zusammenarbeit im interreligiösen und interkulturellen Kontext mit.</p> <p>Die Programmleitung und die Trägerschaft des Kantons Zürich entscheiden über die Zulassung zum Weiterbildungslehrgang.</p>
BISHERIGE DURCHFÜHRUNGEN UND ABSCHLÜSSE	<p>Der Weiterbildungslehrgang wurde in den Jahren 2018 und 2020 zweimal durchgeführt. Insgesamt haben 18 Personen, neun Frauen und neun Männer, den Lehrgang absolviert und sind nun im Kanton Zürich als ehrenamtliche muslimische Seelsorgende über QuaMS im Einsatz.</p>
INFORMATIONEN	<p><u>Muslimische Seelsorge und Beratung im interreligiösen Kontext Schweizerisches Zentrum für Islam und Gesellschaft Universität Freiburg (unifr.ch)</u></p>

5.1.1.5 Fortbildung «Religiöse Begleitung», Verein «Multireligiöse Begleitung», Bern

KURZBESCHREIBUNG	<p>Die Fortbildung bereitet ehrenamtliche religiöse Begleitpersonen auf ihr Engagement vor und unterstützt sie in der Entwicklung der dafür nötigen Kompetenzen. Die Teilnehmenden erhalten einen Raum des gemeinsamen, interreligiösen Lernens und Reflektierens.</p> <p>Das Kursprogramm beinhaltet vier theoretische Module und zwei Kurzpraktika in einem Spital, einer Palliativstation oder einer Altersinstitution im Kanton Bern sowie eine Supervision.</p>
DAUER	<p>Die Fortbildung umfasst ein zwölfjähriges Programm, das innerhalb eines Jahres absolviert wird.</p>
KOSTEN	<p>CHF 200.– für Teilnehmende dank Subventionsbeiträgen</p>
ABSCHLUSS	<p>In Abklärung.</p>

AUFNAHMEKRITERIEN	<p>Folgende Kriterien werden für die Teilnahme an der Fortbildung vorausgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none">– Gute Kenntnisse der eigenen religiösen Tradition– Erfahrung in der Begleitung von Menschen– Empathische, offene Haltung (einverstanden mit den „Grundsätzen zur ehrenamtlichen religiösen Begleitung“ vom Dezember 2019)– Zeitliche Verfügbarkeit für die Tätigkeit als ERB– Bereitschaft, sich offen auf einen Gruppenprozess einzulassen– Deutsche Sprachkenntnisse (Hörverstehen, Lesen und Sprechen)– Sonderprivatauszug <p>Der Vorstand des Vereins «Multireligiöse Begleitung» legt die Kriterien für die Teilnahme an der Fortbildung fest und rekrutiert die Teilnehmenden.</p>
BISHERIGE DURCHFÜHRUNGEN UND ABSCHLÜSSE	<p>Die Fortbildung wurde 2022 vom Verein «Multireligiöse Begleitung» entwickelt. Die Erstdurchführung findet ab Sommer 2022 statt.</p>
INFORMATIONEN	<p>Unterlagen für die Öffentlichkeit und Website in Arbeit.</p>

5.1.2 Angebot und Nutzung

Das Weiterbildungsangebot für Seelsorgerinnen und Seelsorger privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften ist vorhanden: Die Universitäten Bern und Freiburg haben in Kooperation mit weiteren Institutionen in den vergangenen Jahren spezifische Weiterbildungen entwickelt und durchgeführt. Diese wurden bisher schweizweit von 54 Personen absolviert, die nicht einer Landeskirche angehören. Zudem bietet der Verein «Multireligiöse Begleitung» ab Herbst 2022 eine Fortbildung an, die für eine ehrenamtliche religiöse Begleitung in öffentlichen Berner Institutionen qualifizieren soll.

5.2 Hürden zur Teilnahme an Weiterbildungen

Gemäss Auskünften der Weiterbildungsinstitutionen bestehen für Personen privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften zwei wesentliche Hürden zur Teilnahme an seelsorgerlichen Weiterbildungen:

Erstens sind die Kosten für die Teilnahme an CAS-Weiterbildungen für viele potentielle Teilnehmende zu hoch. Sie verfügen nicht über die privaten finanziellen Mittel, da sie ihre Funktion als Leitungsperson ihrer Religionsgemeinschaften meist freiwillig ausüben und ihre Leistungen als Seelsorgerin oder Seelsorger unbezahlt erbringen. Viele Angehörige religiöser Gemeinschaften wenden sich in Not- und Krisensituationen trotzdem an die Leitungspersonen ihrer Gemeinschaft, unabhängig davon, ob diese für ihre Dienstleistungen entschädigt werden oder nicht. Um ihren Lebensunterhalt zu verdienen, arbeiten diese religiösen Betreuungspersonen in der Regel in themenfremden Arbeitsfeldern, weshalb Arbeitgeberzuschüsse für Weiterbildungen selten sind. Demgegenüber werden seelsorgliche Weiterbildungen von Pfarrpersonen der Landeskirchen in der Regel von den Kirchen mitfinanziert.

Zweitens ist die Aussicht auf eine honorierte Tätigkeit auch nach Abschluss einer CAS-Weiterbildung gering: Für die Stellen der Spezialseelsorge in öffentlichen Institutionen werden in der Regel höhere Qualifikationen, wie z.B. ein MAS-Abschluss in Theologie, vorausgesetzt. Während weitere Pfarrerinnen und Pfarrer ihre Seelsorgetätigkeit im Rahmen ihrer Anstellungen in Kirchgemeinden ausüben, erhalten religiöse Betreuungspersonen anderer Religionsgemeinschaften auch für Ihre seelsorgerlichen Tätigkeiten in der Gemeinde meist keine Entschädigung.

5.3 Zwischenfazit

Die Weiterbildungen für Seelsorgerinnen und Seelsorger privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften wurden in den vergangenen Jahren erfolgreich entwickelt und erprobt. Theoretisch qualifizieren sie für die seelsorgerliche Arbeit in öffentlichen Institutionen. Die grössten Hürden zur Teilnahme an Weiterbildungen sind die hohen Kosten und die fehlenden beruflichen Perspektiven.

6. Finanzierung

6.1 Bestehende Finanzierung

Für die Finanzierung der Seelsorgerinnen und Seelsorger in öffentlichen Institutionen des Kantons Bern bestehen unterschiedliche Finanzierungsmodelle: In Spitälern und Kliniken werden die Seelsorgerinnen und Seelsorger direkt von den jeweiligen Institutionen angestellt und finanziert. Die Seelsorgerinnen und Seelsorger der Justizvollzugseinrichtungen werden durch die Sicherheitsdirektion finanziert. Es handelt sich dabei grossmehrheitlich um christliche Personen, die ein Theologiestudium und eine qualifizierende Weiterbildung abgeschlossen haben.

Die Seelsorgerinnen und Seelsorger in Asylzentren und Heimen sind hingegen von den Landeskirchen angestellte Pfarrpersonen. Ihre Leistungen werden gegenüber dem Kanton als Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse ausgewiesen, für deren Gesamtheit die Landeskirchen kantonale Beiträge erhalten.

Gemäss Expertenaussagen reichen die vorhandenen Mittel knapp aus, um eine seelsorgerliche Erstbetreuung der Patientinnen und Patienten in Spitälern wie auch der Insassinnen und Insassen in Justizvollzugseinrichtungen zu gewährleisten.

6.2 Finanzierungslücken

Der vorliegende Bericht bestätigt die Annahme der Postulanten, dass für die seelsorgerliche Tätigkeit religiöser Betreuungspersonen und ihre Weiterbildung keine finanziellen Mittel eingesetzt werden. Dies ist ein entscheidender Grund dafür, dass die seelsorgerliche Betreuung von Angehörigen öffentlich-rechtlich nicht anerkannter Religionsgemeinschaften durch Seelsorgerinnen und Seelsorger ihrer jeweiligen religiösen Tradition in kantonalen Institutionen nur sehr beschränkt gewährleistet werden kann. Die religiösen Betreuungspersonen erbringen ihre seelsorgerlichen Leistungen im Rahmen privater Besuche, ohne dafür eine finanzielle Entschädigung zu erhalten. Sie und ihre Gemeinschaften verfügen in aller Regel nicht über die finanziellen Mittel, um eine qualifizierende Weiterbildung finanzieren zu können (vgl. Kap. 5.2).

6.3 Finanzierungsquelle: Kantonales Integrationsprogramm (KIP)

Die Postulanten identifizieren das Kantonale Integrationsprogramm (KIP) als potenzielle Finanzierungsquelle für religiöse Betreuungspersonen öffentlich-rechtlich nicht anerkannter Religionsgemeinschaften und ihre Weiterbildung.

Die Kantonalen Integrationsprogramme (KIP) wurden 2014 vom Bund und den Kantonen eingeführt, um die spezifische Integrationsförderung zu einem Gesamtpaket mit landesweit geltenden strategischen Zielen und Förderbereichen zu bündeln. Die Förderbereiche beziehen sich auf Information und Beratung, Bildung und Arbeit sowie Verständigung und gesellschaftliche Integration. Die KIP orientieren sich an Grundprinzipien, die im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) definiert werden.²⁹ Bund, Kantone und Gemeinden werden in der Integrationsförderung aktiv verpflichtet: «Sie schaffen günstige Rahmenbedingungen für die Chancengleichheit und die Teilhabe der ausländischen Bevölkerung am öffentlichen Leben. Sie nutzen die Potenziale der ausländischen Bevölkerung, berücksichtigen die Vielfalt und fordern Eigenverantwortung ein» (Art. 53 Abs. 2 AIG).

Aus den folgenden Gründen erachten wir den Bereich «Zusammenleben und Partizipation» des Kantonalen Integrationsprogramms (KIP) als geeignetes Gefäss, um die Weiterbildung von Seelsorgerinnen und Seelsorgern privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften zu fördern:

1. Religiöse Betreuungspersonen, die in privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften eine Seelsorgefunktion wahrnehmen, werden von vorläufig Aufgenommenen, anerkannten Flüchtlingen und weiteren Migrantinnen und Migranten aufgrund ihrer gesellschaftlichen Stellung oft als Ansprechpartner ausgesucht. Sie sprechen in der Regel sowohl Deutsch als auch die Muttersprache der Migrationsbevölkerung, kennen unterschiedliche Normen, Werte und Traditionen, sind niederschwellig erreichbar und gelten als Respektspersonen, deren Stimme Gewicht hat. Sie kennen die Bedürfnisse und Potenziale von Migrantinnen und Migranten und sind für die Zusammenarbeit zwischen Bevölkerungsgruppen sensibilisiert. Sie erreichen Menschen, die für anderweitige Formen der Beratung und Begleitung nicht rezeptiv sind. Sie sind in der Lage, einerseits zwischen der Migrationsbevölkerung und Behörden sowie Organisationen der Zivilgesellschaft zu vermitteln und andererseits die Integration der Mitglieder ihrer Religionsgemeinschaften zu fördern.
2. Nicht selten befinden sich Menschen in einem Spital, einem Asylzentrum oder einer Einrichtung des Freiheitsentzuges in einer Krisensituation (wie etwa Krankheit, Sterben, Tod, Freiheitsentzug, Flucht oder Trauma) und setzen sich vermehrt mit existentiellen Fragen und religiösen Inhalten auseinander. Eine qualitativ hochwertige seelsorgerliche Begleitung durch eine religiös, kulturell und sprachlich nahestehende seelsorgerliche Begleitperson kann in diesem Kontext wesentlich zur Krisenbewältigung beitragen, Selbstmobilisierungskräfte stärken und die soziale Eingliederung unterstützen. Dies sind Voraussetzungen, um sich im Alltag zurechtzufinden und sich innerhalb absehbarer Frist auch in den Arbeitsmarkt zu (re-)integrieren.
3. Die oben beschriebenen Belastungssituationen können soziale Probleme zur Folge haben oder Personen unter Umständen gar anfällig für extreme Ideologien machen. Eine

²⁹ Spezifische Integrationsförderung als Aufgabe Bund – Kantone in den Jahren 2022-2023. *Grundlagenpapier vom 30. Oktober 2020 im Hinblick auf den Abschluss von Programmvereinbarungen nach Art. 20a SuG*. Online verfügbar unter: [Spezifische Integrationsförderung als Aufgabe Bund – Kantone in den Jahren 2022-2023. Grundlagenpapier vom 30. Oktober 2020 im Hinblick auf den Abschluss von Programmvereinbarungen nach Art. 20a SuG \(kdk.ch\)](https://www.kdk.ch) (10.05.2022).

geeignete seelsorgerliche Betreuungsperson kann zur Beruhigung und Konfliktdeeskalation beitragen und dadurch eine präventive Wirkung entfalten. Aus diesem Grund spricht sich auch der Nationale Aktionsplan gegen Radikalisierung (NAP) in seiner Massnahme 3 dafür aus, dass «religiös tätige Betreuungspersonen von nicht anerkannten Religionsgemeinschaften seelsorgliche Funktionen wahrnehmen können».³⁰

6.4 Zwischenfazit

In den Spitälern und Justizvollzugseinrichtungen des Kantons Bern werden die seelsorgerlichen Leistungen für Angehörige der Landeskirchen mit finanziellen Mitteln der öffentlichen Hand finanziert. Die spezifische religiöse Betreuung von Angehörigen privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften wird in der Regel nicht finanziert. Ausserdem fehlen für religiöse Betreuungspersonen finanzielle Anreize und Perspektiven, um eine qualifizierende Weiterbildung zu absolvieren.

Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Postulanten, dass die Finanzierung qualitativ hochwertiger seelsorgerlicher Leistungen von Seelsorgerinnen und Seelsorgern privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften nachhaltig sichergestellt werden muss. Aufgrund mangelnder Erfahrungswerte ist es aber nicht möglich, die Höhe des dazu notwendigen Betrags bereits zu definieren und adäquate Finanzierungsquellen zu nennen. Deshalb empfiehlt der Regierungsrat in einer Pilotphase die Unterstützung des Vereins «Multireligiöse Begleitung» (MRB) in den Jahren 2024-2025.

Das Kantonale Integrationsprogramm eignet sich aus Sicht des Regierungsrates aufgrund der Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Kanton Bern (NA-BE) und des befristeten Charakters zwar als Finanzierungsquelle für die projektbezogene Finanzierung von Weiterbildungskosten, jedoch nicht für eine längerfristige Finanzierung der effektiv erbrachten seelsorgerlichen Leistungen.

7. Zusammenarbeit

7.1 Zusammenarbeit mit privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften

Die Entwicklung und die Veröffentlichung einer digitalen Religionslandkarte für den Kanton Bern im Oktober 2021 waren erste Schritte zum Aufbau von Beziehungen zu privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften. Heute enthält die digitale Karte die Standort- und Kontaktangaben von über 400 privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften. Auf Basis dieser Daten hat im Sommer 2022 eine anonymisierte Erhebung stattgefunden, die ein detaillierteres Bild der Religionsgemeinschaften, ihrer Ressourcen und Leistungen zeichnen wird. Die Stelle des Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten konnte durch die partizipative Erarbeitung der Prozesse zur Religionslandkarte Kontakte zu Vertreterinnen und Vertretern der Religionsgemeinschaften knüpfen und erste Beziehungen aufbauen. Zudem steht der BKRA mit den religiösen Dachorganisationen, den religionspezifischen Stellen der Universität Bern und vielen weiteren relevanten Akteuren der Berner Religionslandschaft in Kontakt.

³⁰ Vgl. dazu den Bericht des Bundesrates: [Gute Arbeitsbedingungen religiöser Betreuungspersonen als Beitrag gegen Radikalisierung](#) (admin.ch).

Es ist geplant, ab 2023 nebst den bestehenden Austauschgremien mit den öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften eine Fachgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Religionsgemeinschaften einzusetzen, welches die Entwicklung der Beziehungen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften kontinuierlich begleiten soll.

7.2 Zusammenarbeit mit dem Ausschuss Spitalseelsorge der Interkonfessionellen Konferenz (IKK)

Der Ausschuss Spitalseelsorge der Interkonfessionellen Konferenz (IKK) verantwortet die Qualität der Seelsorgeangebote in den kantonalen Institutionen. Zwischen den zuständigen Stellen der Sicherheitsdirektion sowie der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion und dem Ausschuss Spitalseelsorge besteht eine langjährige Zusammenarbeit. Aufgrund der Initiative des Vereins «Multireligiöse Begleitung» zur Erarbeitung einer von der IKK und dem BKRA mitgetragenen Projekteingabe beim Sicherheitsverbund Schweiz fanden in der ersten Jahreshälfte 2022 mehrere Besprechungen von Vertretern dieser drei Institutionen statt. Im Rahmen des vorgesehenen Projektes sollen im Jahr 2023 gemeinsam die Rollen der verschiedenen Akteure geklärt und die Zusammenarbeit weiterentwickelt werden.

7.3 Zusammenarbeit mit dem Verein Multireligiöse Begleitung (MRB)

In Folge des vorliegenden Postulats ist im Kanton Bern auf Initiative des «Ausschusses Spitalseelsorge» der Interkonfessionellen Konferenz (IKK) der Verein «Multireligiöse Begleitung» (MRB) entstanden. Er verfolgt das Ziel, die Seelsorge für Religionsangehörige privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften qualitativ zu sichern und bedarfsgerecht anzubieten. In einem interreligiösen Prozess hat der Verein Grundsätze für die seelsorgerliche Arbeit in öffentlichen Institutionen erarbeitet. Er verfügt über einen multireligiösen Vorstand, eine Geschäftsstelle und ein gutes Netzwerk zu Seelsorgerinnen und Seelsorgern sowie kirchlichen und religiösen Institutionen. Seit Sommer 2022 findet eine zwölf tägige Fortbildung statt, die zur ehrenamtlichen religiösen Begleitung von Angehörigen in öffentlichen Institutionen, insbesondere in Spitälern, qualifiziert. Der Verein wird zurzeit massgeblich von den Landeskirchen des Kantons Bern getragen.

In Folge der Abklärungen zur Beantwortung des vorliegenden Postulats hat ein intensiver Austausch zwischen den Vereinsverantwortlichen und dem Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten stattgefunden. Im Juni 2022 hat der Verein MRB beim Sicherheitsverbund Schweiz (SVS) eine Projekteingabe für «Multireligiöse Begleitung in öffentlichen Institutionen 2023» im Rahmen des «Nationalen Aktionsplans gegen Radikalisierung und gewalttätigen Extremismus» (NAP, vgl. 3.2.3) eingereicht. Der SVS hat dem Gesuch im November 2022 zugestimmt und wird das Projekt im Jahr 2023 finanzieren. Der BKRA und das Büro des IKK-Ausschusses «Spitalseelsorge» werden die weiteren Entwicklungen als Projektpartner aktiv begleiten.

Der Verein verfolgt verschiedene Ziele zur Kompetenz- und Organisationsentwicklung. Den Schwerpunkt bilden dabei die rund 360 geplanten Begleitungen, die durch religiöse Begleitpersonen, die bereits heute die qualitativen Standards erfüllen, im Verlaufe des Jahres 2023 durchgeführt und evaluiert werden sollen. Dabei soll auch der Wissens- und Erfahrungsaustausch unter den religiösen Begleitpersonen und mit den in kantonalen Institutionen angestellten Seelsorgerinnen und Seelsorgern gefördert werden. Ein zweiter Schwerpunkt liegt bei verschiedenen Aufgaben zur Konsolidierung des Vereins. Dazu gehören die Klärung der Voraussetzungen für

die Mitarbeit weiterer religiöser Begleitpersonen, die Strukturierung der Geschäftsprozesse sowie Aufgaben in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit und nachhaltige Finanzierung.

Die Pilotphase «Multireligiöse Begleitung im Kanton Bern 2023-2025» soll die Grundlage schaffen, um zukünftig – in Ergänzung zu den direkt von kantonalen Institutionen und den Landeskirchen angestellten Seelsorgerinnen und Seelsorgern – die Seelsorge bzw. religiöse Begleitung für Menschen, die einer privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft angehören, in kantonalen Institutionen sicherzustellen.

7.4 Zwischenfazit

Die Stelle des Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten hat in den letzten zwei Jahren viele Kontakte zu religiösen Gemeinschaften aufgenommen und pflegt Beziehungen zu vielen relevanten Akteuren der Berner Religionslandschaft. Im Hinblick auf die Seelsorgeangebote in kantonalen Institutionen soll eine Zusammenarbeit mit geeigneten religiösen Betreuungspersonen aus diesen Religionsgemeinschaften entwickelt werden. Dazu braucht es spezifische Vereinbarungen über das gemeinsame Seelsorgeverständnis und zu den Kriterien, die zur Ausübung seelsorgerlicher Tätigkeiten in kantonalen Institutionen berechtigen. Deshalb steht für die Weiterentwicklung eine Zusammenarbeit mit dem Verein «Multireligiöse Begleitung» im Vordergrund. Dieser verfügt bereits über wesentliche inhaltliche und organisatorische Grundlagen, um künftig eine qualifizierte religiöse Begleitung von und durch Menschen unterschiedlicher Religionszugehörigkeit in kantonalen Institutionen zu gewährleisten.

8. Erkenntnisse und Perspektiven

Im folgenden Kapitel werden die Erkenntnisse zu den Rechtsgrundlagen und den im Postulat genannten Themenfeldern Angebot, Weiterbildung, Finanzierung und Zusammenarbeit zusammengefasst. Auf die kurzen Zusammenfassungen schliesst jeweils die entsprechende Perspektive des Regierungsrats an.

8.1 Rechtsgrundlagen

Gemäss dem Bericht des Bundesrates «Professionalisierungsanreize für religiöse Betreuungspersonen» besteht im Sonderstatusverhältnis – in einem öffentlichen Spital, einer Einrichtung des Justizvollzugs oder in einer Asylunterkunft – aufgrund des Gebots der Religionsfreiheit in Art. 15 BV ein Anspruch zur Ermöglichung der Seelsorge.³¹ Demnach darf einer betroffenen Person der Wunsch auf eine seelsorgerliche Begleitung nicht verwehrt werden. Es besteht auf Grundlage von Art. 15 aber kein Zwang, dass die kantonalen Institutionen ein entsprechendes seelsorgerliches Angebot bereitstellen oder finanzieren müssen.

Auf kantonaler Ebene wurde die zunehmende Pluralisierung der Religionslandschaft bei der Revision der Artikel zur Seelsorge bzw. religiösen Begleitung in der Spitalversorgungsverordnung (SpVV; BSG 812.112) und der Justizvollzugsverordnung (JV; BSG 341.11) berücksichtigt. Für die Seelsorge in Institutionen des Asylbereichs besteht keine kantonale gesetzliche Grundlage. Während Kollektivunterkünfte frei zugänglich sind, existiert für den Zugang von Seelsorgenden in Rückkehrzentren eine Vereinbarung zwischen der Sicherheitsdirektion und den Landeskirchen.

³¹ Schweizerische Eidgenossenschaft (2021). Professionalisierungsanreize für religiöse Betreuungspersonen. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 16.3314 Ingold vom 27. April 2016, S.10-11. Online verfügbar unter: [Bericht des Bundesrates \(parlament.ch\)](https://www.parlament.ch/de/rch/document/bundesrat/20160427/163314) (30.05.2022).

Aus Sicht des Regierungsrates besteht aktuell kein weiterer Handlungsbedarf.

8.2 Angebot

Für Angehörige der Landeskirchen besteht in Spitälern und Justizvollzugseinrichtungen ein qualitativ hochwertiges Seelsorgeangebot durch Seelsorgerinnen und Seelsorger der eigenen Religionszugehörigkeit. Für Angehörige öffentlich-rechtlich nicht anerkannter Religionsgemeinschaften fehlt ein solches Seelsorgeangebot durch Seelsorgende der eigenen Religionszugehörigkeit weitgehend. Während für Bewohnerinnen und Bewohner von Rückkehrzentren aufgrund der neu geschaffenen Vereinbarung der Sicherheitsdirektion mit der Interkonfessionellen Konferenz (IKK) ein beschränkter Zugang von Seelsorgerinnen und Seelsorger zu den kantonalen Rückkehrzentren ermöglicht wurde, besteht für Bewohnerinnen und Bewohner von Kollektivunterkünften kein Seelsorgeangebot.

Aus Sicht des Regierungsrates gilt es zur Sicherstellung der Seelsorge von Angehörigen privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften den Verein «Multireligiöse Begleitung» (MRB) zu unterstützen. Der Verein verfügt über die inhaltlichen und organisatorischen Grundlagen, um künftig eine qualifizierte religiöse Begleitung von und durch Menschen unterschiedlicher Religionszugehörigkeit in kantonalen Institutionen zu gewährleisten.

8.3 Weiterbildung

Weiterbildungen für religiöse Betreuungspersonen privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften wurden in den vergangenen Jahren erfolgreich entwickelt und erprobt. Die grössten Hürden zur Nutzung dieser Angebote sind die hohen Kurskosten und die fehlenden beruflichen Perspektiven.

Aus Sicht des Regierungsrates sollte die Weiterbildung von religiösen Betreuungspersonen privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften gefördert werden, um damit eine qualitativ hochwertige Seelsorge in kantonalen Institutionen sicherzustellen. Der Regierungsrat erachtet den Bereich «Zusammenleben und Partizipation» des Kantonalen Integrationsprogramms (KIP) als geeignetes Gefäss, um die Weiterbildung von Seelsorgerinnen und Seelsorgern privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften projektbezogen zu unterstützen.

8.4 Finanzierung

Die Finanzierung des Seelsorgeangebots ist in den verschiedenen kantonalen Institutionen unterschiedlich geregelt: Die seelsorgerlichen Leistungen in Spitälern werden von den jeweiligen Institutionen, diejenigen in Justizvollzugseinrichtungen von der Sicherheitsdirektion finanziert. Die begrenzten seelsorgerlichen Leistungen in den Rückkehrzentren werden von den Landeskirchen finanziert, die ihrerseits kantonale Beiträge für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse erhalten. Die Leistungen von Seelsorgerinnen und Seelsorgern privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften werden in all diesen kantonalen Institutionen in der Regel nicht finanziert. Ausnahmen bilden ein muslimischer Seelsorger mit einem 20%-Pensum im Inselspital und ein muslimischer Seelsorger mit einem 10%-Pensum in der Justizvollzugsanstalt Thorberg sowie ein Engagement im Stundenlohn im Regionalgefängnis Bern.

Angesichts der zunehmenden Pluralisierung der Religionslandschaft erwartet der Regierungsrat, dass die kantonalen Institutionen bei der Wahl der Seelsorgerinnen und Seelsorger die Religionszugehörigkeit der Patientinnen und Patienten, Insassinnen und Insassen, Bewohnerinnen und Bewohner zukünftig angemessen berücksichtigen.

Um die strukturelle Einbindung multireligiöser Seelsorge in kantonalen Institutionen sorgfältig und nachhaltig zu vollziehen, empfiehlt der Regierungsrat die Zusammenarbeit mit dem Verein Multireligiöse Begleitung (MRB). Dieser verfolgt das Ziel, die Seelsorge für Religionsangehörige privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften qualitativ zu sichern und bedarfsgerecht anzubieten. Er verfügt über einen multireligiösen Vorstand, eine Geschäftsstelle und ein gutes Netzwerk zu Seelsorgerinnen und Seelsorgern sowie kirchlichen und religiösen Institutionen. Seit Sommer 2022 bietet der Verein eine zwölfstägige Fortbildung an, die zur ehrenamtlichen religiösen Begleitung von Angehörigen verschiedener Religionsgemeinschaften in öffentlichen Institutionen, insbesondere in Spitälern, qualifiziert. Der Verein wird zurzeit finanziell zu grossen Teilen von den Landeskirchen des Kantons Bern getragen.

Für das Jahr 2023 budgetiert der Verein MRB Ausgaben von CHF 160'000.–. Dieser Betrag beinhaltet Kosten für den angebotenen Basislehrgang sowie für die Teilentschädigung von 364 Seelsorgeeinsätzen. Im Jahr 2023 finanziert sich der Verein über eine Projekteingabe beim Sicherheitsverbund Schweiz (SVS) im Rahmen des «Nationalen Aktionsplans gegen Radikalisierung und gewalttätigen Extremismus». Ausserdem wird das Projekt vom Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten (BKRA) mit CHF 15'000.– unterstützt und gemeinsam mit einer Vertretung des Ausschusses «Spitalseelsorge» der IKK strategisch begleitet.

Aus Sicht des Regierungsrates soll in einer Pilotphase der Verein «Multireligiöse Begleitung» finanziell unterstützt werden. Dazu soll für die Jahre 2024 und 2025 ein projektbezogener Beitrag von jährlich CHF 160'000.– budgetiert werden. Längerfristig verfolgt der Regierungsrat das Ziel, die Finanzierung qualitativ hochwertiger seelsorgerlicher Leistungen privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften nachhaltig sicherzustellen. Die Höhe des dazu notwendigen Betrags lässt sich nach einer Evaluation der Pilotphase (2023-2025) genauer definieren. Mögliche Finanzierungsquellen sind näher zu diskutieren. Alle angedachten Massnahmen stehen unter dem Vorbehalt der Bewilligung durch das finanzkompetente Organ.

8.5 Zusammenarbeit

Die Religionslandkarte hat die Vielfalt der Religionslandschaft des Kantons Bern erstmals digital sichtbar gemacht. Daraufhin wurde eine breit angelegte Umfrage durchgeführt, die bis Mitte 2023 vertiefte Kenntnisse über privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften generieren soll. Infolge der genannten Aktivitäten konnten punktuelle Kontakte zu diesen Gemeinschaften geknüpft und Beziehungen aufgebaut werden. Sie ergänzen das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Kanton und Landeskirchen. Die Vernetzung mit allen relevanten Akteuren soll rasches Handeln ermöglichen – im Alltag und im Krisenfall.

In der bisherigen Zusammenarbeit seit der Neu-Ausrichtung der Stelle des Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten per 1.1.2020 wurde deutlich, dass die Entwicklung von Seelsorgeangeboten für Angehörige öffentlich-rechtlich nicht anerkannter Religionsgemeinschaften sowohl von den betroffenen Religionsgemeinschaften als auch von den kantonalen Institutionen und den Landeskirchen erwünscht ist.

Aus Sicht des Regierungsrates ist die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Akteuren der Berner Religionslandschaft fortzuführen, um bestehende Herausforderungen partizipativ und zielgerichtet angehen zu können.

9. Schlussbeurteilung

Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt der Regierungsrat den Auftrag zur Prüfung der Motion 266-2017 «Seelsorgeangebote in Gefängnissen, Spitälern und Asylzentren für Angehörige nicht anerkannter Religionsgemeinschaften».

Nach eingehender Prüfung der Rechtsgrundlagen, des bestehenden Angebots, der Weiterbildungs- und Finanzierungsfragen sowie der Zusammenarbeit mit privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften gelangt der Regierungsrat zum Schluss, dass die Forderungen der Postulanten berechtigt sind. Zwar wurden in den letzten Jahren bereits verschiedene Massnahmen umgesetzt. Um präventive Seelsorgeangebote in Gefängnissen, Spitälern und Asylzentren für Angehörige öffentlich-rechtlich nicht anerkannter Religionsgemeinschaften besser zu verankern, sind aber weitere Massnahmen nötig.

Der vorliegende Bericht zeigt eine Momentaufnahme der aktuellen Seelsorgesituation in Spitälern, Justizvollzugseinrichtungen und den Institutionen des Asylbereichs im Kanton Bern. Er dokumentiert, dass sich die kantonalen Institutionen auf unterschiedliche Rechtsgrundlagen abstützen, ein disparates Angebot besteht, die Arbeitsverhältnisse ungleich geregelt sind und verschiedene Finanzierungsmodelle praktiziert werden. Es wird ersichtlich, dass sich das «Arbeitsfeld Seelsorge» in den verschiedenen Institutionen in unterschiedlicher Ausprägung und Tiefe entwickelt hat.

Der Regierungsrat stellt fest, dass in sämtlichen Institutionen zwar ein von den Landeskirchen geprägtes professionelles Seelsorgeangebot, jedoch ein Mangel an Seelsorgerinnen und Seelsorgern privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften besteht. Die Vielfalt der Religionszugehörigkeit der Berner Bevölkerung wird in den Seelsorgeangeboten der kantonalen Institutionen nicht ausreichend berücksichtigt.

Aufgrund der dargestellten strukturellen Komplexität, des unterschiedlichen Organisationsgrads der Religionsgemeinschaften und der bestehenden Hürden zur Ausbildung von Seelsorgerinnen und Seelsorgern privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften, schlägt der Regierungsrat ein schrittweises Vorgehen vor. In einem ersten Schritt erteilt er der Direktion für Inneres und Justiz den Auftrag, in einer Pilotphase den Verein «Multireligiöse Begleitung» strategisch zu begleiten, finanziell zu unterstützen und die Zusammenarbeit zu evaluieren. Damit soll der Zugang zur Seelsorge für Angehörige privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften ermöglicht, die Qualität der seelsorgerischen Leistungen gefördert und die Kriterien zur Zulassung von Seelsorgerinnen und Seelsorgern geklärt werden. Diese projektbezogene Zusammenarbeit mit dem Verein «Multireligiöse Begleitung» dient der Entwicklung eines qualitativ hochwertigen Seelsorgeangebots von Seelsorgerinnen und Seelsorgern privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften für kantonale Institutionen.

Mit dieser Massnahme trägt der Regierungsrat der Planungserklärung des Grossen Rates zum Verhältnis des Kantons Bern zu öffentlich-rechtlich nicht anerkannten Religionsgemeinschaften Rechnung, die ihn beauftragt, «anstelle von Anerkennungen andere Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen, zu prüfen». Der Regierungsrat erachtet die empfohlene Massnahme als wichtigen Beitrag zur Reduktion der Ungleichbehandlung verschiedener Religionsgemeinschaften und zur Förderung des friedlichen Zusammenlebens.

10. Literatur

- Dziri, A., Lang, A., Schmid, H. (2022). Muslimische Seelsorge: Etappen und Perspektiven, SZIG-Papers 12. Freiburg i. Ue.: Schweizerisches Zentrum für Islam und Gesellschaft (SZIG), Universität Freiburg. Online verfügbar unter: <https://www.unifr.ch/szig/de/forschung/publikationen/szig-papers.html> (18.05.2022)
- Gilliat-Ray, S. & Arshad, M. (2016). Multifaith Working. In: C. Swift, M. Cobb, & A. Todd, eds. A Handbook of Chaplaincy Studies: Understanding spiritual care in public places, Farnham: Ashgate, 109-122.
- Inniger, M. (2018). Religionspolitische Auslegeordnung für den Kanton Bern. Kurzbericht. 3. April 2018 (im Auftrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern). Online verfügbar unter: https://www.bkra.dij.be.ch/content/dam/bkra_dij/dokumente/de/bericht-auslegeordnung-bernische-religionspolitik-de.pdf (25.05.2022)
- Interkonnessionelle Konferenz (IKK) (2019): Leitfaden zum Leistungsprofil und zu den Qualitätsstandards der Seelsorge in Spitälern. Online verfügbar unter: [107 Broschüre Standards Spitalseelsorge A5 DE.pdf](#) (30.05.2022)
- Interkonnessionelle Konferenz (IKK) (2016): Konzept für den ökumenischen Seelsorgedienst für Asylsuchende in Bundeszentren im Kanton Bern. Online verfügbar unter: [Konzept Seelsorgedienst Bundeszentrum \(sesabe.ch\)](#) (30.05.2022)
- Kanton Bern (2015). Das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern. Politische Schlussfolgerungen und Leitsätze für eine Weiterentwicklung. Bericht des Regierungsrates. Online verfügbar unter: <https://www.bkra.dij.be.ch/de/start/themen/staat-und-religion/religionspolitik-des-kantons-bern.html> (01.01.2022)
- Lang, A., Schmid, H., & Sheikhzadegan, A. (2019). Von der interkulturellen Kommunikation zur transkulturellen Praxis: Fallgestützte Analysen der muslimischen Asyl- und Spitalseelsorge. *Spiritual Care*, 8(4), 367-368
- Schmid, H., Sheikhzadegan, A., Zurbuchen, A. (2022). Muslimische Seelsorge in Bundesasylzentren: Evaluation des Pilotprojekts zuhanden des Staatssekretariats für Migration. Freiburg i. Ue.: Schweizerisches Zentrum für Islam und Gesellschaft (SZIG), Universität Freiburg. Online verfügbar unter: <https://folia.unifr.ch/unifr/documents/313026> (18.05.2022)
- Schmid, H., Schneuwly Purdie, M., Lang, A., Dziri, A. (2018). Muslimische Seelsorge in öffentlichen Institutionen, SZIG-Papers 1. Freiburg i. Ue.: Schweizerisches Zentrum für Islam und Gesellschaft (SZIG), Universität Freiburg. Online verfügbar unter: <https://www.unifr.ch/szig/de/forschung/publikationen/szig-papers.html> (18.05.2022)
- Schweizerische Eidgenossenschaft (2021). Professionalisierungsanreize für religiöse Betreuungspersonen. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 16.3314 Ingold vom 27. April 2016, S.10-11. Online verfügbar unter: [Bericht des Bundesrates \(parlament.ch\)](#) (30.05.2022)
- Sicherheitsverbund Schweiz (2017). Nationaler Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus. Online verfügbar unter:

<https://www.svs.admin.ch/de/themen-/praevention-radikalisierung/praevention-nap.html>
(30.05.2022)

Schweizerische Eidgenossenschaft (2002). Medienmitteilung. Neue Rahmenvereinbarung:
Seelsorgedienst für Asylsuchende. Online verfügbar unter: [Neue Rahmenvereinbarung:
Seelsorgedienst für Asylsuchende \(admin.ch\)](#) (30.05.2022)

Stuber, M. (2022). Seelsorge. Aumônerie. Assistenza spirituale. In: Brägger, B. F. (Hrsg.). Das
Schweizerisches Vollzugslexikon. Von der vorläufigen Festnahme zur bedingten Entlas-
sung. 2. Auflage, Basel: Helbing, Lichtenhahn.